Oec.
a.
299a

Beleuchtung

der

so häufig vorkommenden Klagen

über die

Verdorbenheit der Dienstboten,

mit

besonderer Rücksicht auf die Königl. Bayer.
Haupt- und Residenz-Stadt

München,

nebst

Angabe der Mittel, wodurch diesem Uebel
einigermaßen gesteuert werden könnte,

und einem

Anhange,

das Wesentlichste der hierorts bestehenden
Verordnungen über das Dienstboten-
wesen enthaltend.

Dr. Haupt.

---

von

Johann Wilhelm Koebler.

München, gedruckt bey F. S. Hübschmann. 1828.

Oct. o. 299 a

BIBLIOTHECA
CIVITATIS
BAMBERGENSIS

Staats-
Bibliothek
Bamberg

Dem
wahren Menschenfreunde
und
eifrigen Beförderer alles Guten,
Seiner Hochwohlgeboren
dem
Königlich Bayerischen Kollegial-Direktor, Vorstand der Königl.
Polizei-Direktion
zu
München,
und
des Civil-Verdienst-Ordens der
bayerischen Krone Ritter,
Herrn
Gallus Heinrich von Rinecker

ehrfurchtsvoll gewidmet,
von dem Verfasser.

Die Dienstboten sollen unterthan seyn mit aller Furcht den Herrschaften, nicht allein den gütigen und gelinden, sondern auch den wunderlichen; denn so jemand um des Gewissenswillen das Uebel erträgt und das Unrecht leidet, dem ist die Gnade Gottes.

1. Epistel Petri 2. 18, 19.

Aber auch die Herrschaften sollen nachsichtig und liebreich seyn gegen ihre Dienstboten, und bedenken, daß auch ihr Herr im Himmel ist, und daß bei ihm kein Ansehen der Person gilt, sondern daß er einem jeden vergelten wird, was er Gutes oder Böses gethan, er mag seyn ein Knecht oder ein Freier. —

Epistel Pauli an die Epheser 6. 8, 9.

Vorwort.

Wahrheit ist für manche Menschen ein sehr unschmakhaftes bitteres Gericht: weßhalb sie auch selten ächt und unverfälscht zu Markte gebracht, sondern meistens vorerst so bemalt, bestrichen, zugeschnizt, zugefeilt, kurz so gemodelt, wie sie gerne gehört wird, und wie man sie am besten an dem Mann zu bringen hofft.

Dieses weiß ich zwar recht gut; allein da meine Feder zu solchen Zwecken nicht geübt ist, so blieb ich in meiner folgenden kleinen Abhandlung um so lieber bei der reinen und ungeschminkten Wahrheit, als ich auch weiß, daß diese vor der vermengten und zu

einem Kunstprodukte ungeschaffenen, einen ganz entschiedenen Werth hat: weil sie die in fragestehende Sache klar und deutlich zeiget, und von dem besprochenen Gegenstande den Schleier zieht, mit welchem die Schmeichelei, oder der Eigennutz, ihn zu bemänteln sucht.

Ueber die Verdorbenheit der Dienstboten ist schon so manche Klage laut geworden, ohne daß sich jedoch jemand die Mühe nehmen wollte, der Sache auf den Grund zu sehen, und zu untersuchen: woher denn eigentlich dieses Uebel rühret, und ob und wie demselben wohl abgeholfen werden könnte. Daher blieb es auch immer bei dem Klagen, und bei der vorgefaßten Meinung: daß sie bloß durch sich allein verdorben seyen.

Ich hatte seit vielen Jahren her Gelegenheit die Dienstboten, und vorzüglich jene in der Haupt- und Residenz-Stadt München so zu beobachten, daß mir nur weniges von ihrem Thun und Treiben entgangen seyn kann; und

daher glaube ich auch den Quellen, woraus ihre Verdorbenheit fließt, auf die Spur gekommen zu seyn, und hierüber sachgemäß urtheilen zu können.

Es wächst kein Baum ohne Erde und Wurzel, und so auch kein Uebel ohne den nöthigen Grund sich darauf pflanzen und verbreiten zu können. — Will man nun das Uebel ausrotten, so muß man zuvor den Grund kennen auf dem es gedeihet; den Grund der Verdorbenheit der Dienstboten darf man aber nicht lediglich bei diesen selbst suchen, sondern man muß nothwendig auch einen Blick auf die Handlungen der übrigeu Menschen werfen: weil die Dienstboten nicht durch ein besonderes Schöpfungswort hervorgebracht sind; sondern nur durch und in Beziehung auf andere bestehen.

Mag nun auch, wie ich nicht zweifle, mein Gericht Manchem etwas bitter vorkommen, mag sich Mancher hie und da etwas nahe getroffen fühlen, die Wahrheit meines Vortrages

wird er doch nicht läugnen; und ich wünsche nur, daß ihm dann sein Gefühl zur wahren Selbsterkennung, und in die Reihe jener Menschen führen möchte, die Ordnung, Wohlanständigkeit, Fleiß und Redlichkeit, als die ersten Bürgertugenden schätzen und üben, und so in der Ruhe ihres eigenen Gewissens, ihre Zufriedenheit, und ihr wahres Glück finden.

Folgende Fehler gefällige der Leser an Ort und Stelle zu verbessern, und

Seite 4	Zeile 2	von unten:	dornig statt dornigt,
„ 5	„ 6	von oben:	ebenso
„ 17	„ 11	„ „	Körperverletzungen, statt Körperletzungen,
„ 24	„ 13	„ „	verhältnißmäßige statt verhätnißmäßige,
„ 39	„ 14	„ „	schlichtem statt schlechtem
„ 40	„ 13	von unten:	2, 3 Mal statt 2, 3-mal

zu lesen.

I. Abschnitt.

Von der Verschiedenheit des moralischen Gefühles der Menschen im Allgemeinen. — Von den Einwirkungen der Erziehung, der guten oder schlechten Beispiele, und der sich ihnen in ihrer Jugend darbietenden Gelegenheiten, auf ihr ferneres Leben. — Von der Verschiedenheit der Grenzen ihres freien Willens, und dem Einfluße der Pfarrer, Seelsorger und Ortspolizei = Behörden auf sie.

Leider sind nicht alle Menschen dieser Erde gut; so wie sie zum Glücke nicht alle böse sind! Es ist vielmehr eine unwiederlegbare Wahrheit, daß sie so sehr verschieden

sind, daß man sowohl in physischer als moralischer Hinsicht, unter vielen Tausenden nicht zwei anzutreffen vermag, welche einander vollkommen ähnlich sind, oder vollkommen übereinstimmende Gesinnungen und Grundsätze miteinander haben.

Dem Einen schweben die heiligen Gebote: „Fürchte Gott, liebe deinen Nächsten" „thue Recht und scheue Niemand!" stets vor Augen; und wenn er als schwacher Mensch auch nicht im Stande ist, sie stets unverbrüchlich zu halten, so zittert er doch vor jeder Uebertretung, bereuet solche, wenn er sie wirkich begangen hat, und sucht den Fehler wieder gut zu machen. — Ihm ist die Religion das heiligste Gesetz, und alle andern Gesetze sind ihm, als von diesem Hauptgesetze ausgegangen, gleichfalls heilig.

Ein Anderer bekümmert sich wenig um diese Dinge; sein Hauptbestreben ist: alles Gute von seinen Mitmenschen ab und auf sich, alles Böse von ihm ab und auf seine Mitmenschen zu verschieben: Mühe und Arbeit jenen zu überlassen, und die Früchte fremden Schweißes, und Bemühens, bequem für sich zu genießen: seine Handlungen in die Maske des Rechts zu hüllen, unter derselben, ohne Rücksicht auf das Wohl anderer, Alles zu unternehmen was für ihn

vortheilhaft ist; und dieser Maske immer mehr einen solchen Anstrich zu geben, der es unmöglich macht, das Wahre seiner Absichten zu erkennen.

Ein Dritter kennt gar kein Gesetz und kein Gebot, und nur jene: „du sollst nicht morden und nicht stehlen" sind, weil ihre Uebertretung den Weg in das Gefängniß oder zum Schaffot bahnet, einigermassen gewichtig in seinen Augen; sein Hauptgebot ist aber jenes: „du sollst dich nicht erwischen lassen!"

Alle wollen für gut und brav gelten, und selbst der letztbeschriebene will sich, wenn er auch bekanntlich alle Gesetze und Gebote mit Füßen getreten hat, doch auch zu den braven und ehrlichen Leuten gezählt wissen. Seine Verbrechen und Vergehen sind seinem Ermeßen nach Handlungen, die von keiner Bedeutung sind: er kann oder will das Unrechtmäßige derselben nicht begreifen: und wird ihm auch bisweilen hiewegen von Jemand berufesgemäß eine Bemerkung gemacht, so vertheidiget er sich gewöhnlich mit den Worten: „habe ich gestohlen? — habe ich gemordet? — was kann man mir Schlechtes nachsagen? — Bin ich nicht ein redlicher Mensch? — Auf diese Weise muß er so lange für redlich gelten bis das bekannte Sprich-

wort: „Der Krug gehe so lange zum Brunnen als er will, er bricht endlich doch“ auch an ihm in Erfüllung geht, und ein Fall eintritt der seinem Redlichscheinen ein Ende macht.

Einer von diesen drei Stufen des moralischen Gefühles nähert sich jeder Mensch, wessen Standes er auch immer seyn mag, im ungleichesten Verhältniß: der eine minder der andere mehr! je nachdem er angeborne gute oder schlechte Anlagen, oder die Gelegenheit hat, sich diese oder jene Grundsätze eigen zu machen, und darnach zu handeln.

Dieses wird uns um so mehr einleuchten, wenn wir bedenken, daß uns die Geschichte sowohl unmenschliche und selbstsüchtige Handlungen, als Züge von Edelmuth und wahrer Seelengröße, von Personen aus den höchsten wie aus den niedrigsten Volkesklassen, aus allen Zeiten aufbewahret hat.

Aus dem bisher Gesagten geht klar hervor: daß der Mensch in seiner Jugend aus Unerfahrenheit sehr leicht auf Irrwege gerathen kann, ohne gerade den Vorsatz zu haben, solche betreten zu wollen. Steil, dornigt und unzugänglich scheint der Jugend der Weg der Tugend; breit, reizend und

einladend, lacht ihr die Heerstraße des Lasters entgegen: wie kann es uns wundern, daß so viele junge Leute diese einschlagen, wenn sie nicht vor dem Abgrund, in den sie endlich unvermeidlich führt, gehörig gewarnt, und auf den steil und dornigt scheinenden, aber richtig zum Ziele führenden Weg der Tugend hinüber geleitet werden.

So lange Eltern, Lehrer, und Erzieher die ihnen anvertraute Jugend leiten, hängt es ganz natürlich großen Theiles davon ab, welche Grundsätze diese ihren Kindern, Schülern, und Zöglingen beizubringen suchen, und mit welchen guten oder schlechten Eigenschaften, zum Vor- oder Nachtheil für Erziehung und Menschenbildung sie selbst begabt und ausgerüstet sind. Kömmt aber der Mensch einmal aus der Schule, aus dem väterlichen Hause, wird er frühzeitig der Aufsicht der Eltern und Erzieher entzogen, und sich selbst überlassen, dann kömmt es darauf an, in welche Hände er geräth, welche Beispiele ihm gegeben, und welche Gelegenheiten ihm dargeboten werden, gute oder schlechte Wege betreten zu können.

Ist der Mensch erwachsen, so hängt er an seinen Grundsätzen, und hält solche für richtig und gut, so schlecht sie auch seyn mögen. — Ist ein solcher irrege-

leiteter Mensch zum Dienen bestimmt, so ist er selten treu, vielweniger folgsam, unterwürfig, und aufrichtig, oder er sucht solches bloß zu scheinen: um seine Vorgesetzten täuschen und hintergehen, seine Nebenmenschen aber verkleinern, ihre wohlerworbene Verdienste sich selbst zuschreiben, die Folgen seiner Fehler und Unarten aber jenen beimessen zu können.

Ist er Familienvater, so giebt er schlechte Beispiele, durch welche er seine Kinder und Untergebene, oft selbst wider seinen Willen verdirbt: weil er zwar jeden auch den kleinsten Fehler an diesen sieht, es aber nicht gewahr werden will, daß er denselben in ungleich größerem Maße selbst an sich trägt, und ihn nicht bergen kann; woher es dann kömmt, daß wenn er Warnungen und Zurechtweisungen an sie erläßt, solche von ihnen für keinen wahren Ernst gehalten werden; weil sie denken: was ein Mensch selbst gerne thut, wird er einen andern wohl nicht als Sünde oder Unrecht anrechnen! und weil sie immer geneigter sind, seinen Beispielen, als seinem mit Worten geäußerten, durch seine Handlungen aber selbst widersprochenen Willen zu folgen.

Auf diese Weise können junge unerfahrne Leute, selbst mit der besten Erziehung

allmählig verdorben werden: weil sie die Fehler ihrer Vorgesetzten nur von der günstigen Seite betrachten, sohin solche gerne nachahmen: und gar oft würde der Familienvater oder Vorgesetzte, wenn er sich selbst recht durchschauen wollte, an seinem Untergebenen, über den er die bittersten Klagen führt, den getreuen Schatten seines eigenen Bildes sehen, und erkennen, daß den Unterschied der zwischen ihm und jenem ist, nur das Schicksal in die Mitte gelegt, indem es ihn zum Gebieten, jenen aber zum Gehorchen bestimmt hat.

Ich glaube hier als am rechten Orte auch bemerken zu dürfen, daß das Thun und Treiben, oder vielmehr der freie Wille der Menschen, welche auf dem Lande, in Weilern, Dörfern, Märkten und kleinen Städten leben, ganz verschiedene Grenzen von jenen hat, welche sich in großen volkreichen Städten befinden; denn obgleich die Verdorbenheit unter dem Landvolke in manchen Gemeinden auch schon sehr um sich gegriffen haben mag, so wird doch jedes gegen ihre Sitten, Grundsätze und herkömmlichen Gebräuche laufende, oder gar im Allgemeinen widerrechtliche Benehmen, von dem gutgesinnten Theile der Gemeindeglieder, der doch immer der größere ist, leicht wahrge=

nommen, und einem strengen Tadel unterworfen, so daß der Schuldige eine Verachtung fühlt, die ihm selbst schon als Strafe drückt: und wenn ja hie und da schlechte Sitten und Grundsätze sich weiter zu verbreiten drohen, so kann der Pfarrer und Seelsorger — wenn er anders seine Handlungen so einzurichten weiß, wie sie bei seinen Pfarrkindern zur Aufrechthaltung der Gottesfurcht, und der geselligen Ordnung zugleich geeignet sind, — in seiner Gemeinde mehr und zweckmäßigeres wirken, als in einer großen volkreichen Stadt die bestgeordnete Polizei mit Hülfe einer ganzen Legion Gendarmen zu wirken im Stande ist. Was auf dem Lande von dem Pfarrer durch ein paar kräftige, zu den Herzen seiner Pfarrkinder dringende Worte abgestellt werden kann, muß in großen Städten schon mit polizeilicher Gewalt bekämpft, und beseitiget werden; und gar oft begründet sich selbst bei der Jugend schon da die Kompetenz der Polizeibehörde *) wo-

*) Auf dem Lande ist selbst manchem Erwachsenen das Wort: „Polizei" ganz fremd, in großen Städten aber, und vorzüglich in München, wird schon das Kind in der Wiege damit, gleichsam wie mit dem Rupprecht eingeschüchtert und eingegängelt, woher es

noch häusliche und Schulzucht unter sorgfältiger Leitung der Eltern und Erzieher wirken sollte.

Weiß sich ein Pfarrer auf dem Lande das Zutrauen seiner Pfarrkinder zu verdienen, und besitzt er solches einmal, dann ist er ein wahrer Vater unter ihnen; dann nehmen sie in jedem Anliegen ihre Zuflucht zu ihm, und erwarten von ihm Rath, Trost und Hülfe. Dann bleibt ihm auch nicht leicht eine in seiner Pfarrgemeinde vorgegangene unstatthafte Handlung lange verborgen, und er kann in Fällen, wo sich eine Kompetenz des weltlichen Richters noch nicht begründet hat, als Seelsorger den Irrenden wieder zurecht weisen, ehe er auf der betretenen Bahn weiter voranschreitet.

Ganz anders ist es in großen volkreichen Städten, und besonders in München, wo eine Volksmasse von mehr als 70,000

---

auch kommen mag, daß viele Leute bei jeder auch der geringsten ihnen zustoßenden Unannehmlichkeit, gleichviel ob ihnen diese mit oder ohne ihr Verschulden begegnet, sogleich mit Anrufung der Polizey-Behörde drohen, und diese als eine Anstalt ansehen, die dazu da ist, jedem — wie das Sprichwort sagt — den Pelz zu waschen und nicht naß zu machen.

Seelen in die Pfarreien so ungleich vertheilt ist, daß vier Fünftel dieser Seelenzahl, und noch mehr, den zwei katholischen Haupt-Pfarreien zur Seelsorge überbürdet sind, während die dritte katholische Pfarrei, und die Seelsorger der übrigen Confessionen, dann des Militärs, und der öffentlichen Anstalten insgesammt, kein volles Fünftel der Bevölkerung zu pastoriren haben. Da lernen weder der Pfarrer und seine Hülfspriester ihre Pfarrkinder, noch diese jene kennen. Kindstaufen, Hochzeiten und Sterbefälle ausgenommen kennt man gar keine Gelegenheit sich einander zu nahen; und es ist der Mensch, wenn er einmal die Schule verlassen, und nicht sorgfältige Eltern oder wahre Freunde hat, die über seine Schritte wachen, sich ganz selbst überlassen. Niemand beobachtet ihn ob er in die Kirche geht, oder die Zeit des Gottesdienstes auf eine andere Weise vergeudet; und wenn er ja an einem Sonn- oder Festtage in dieselbe geht: was thut er darinnen? allenfalls ein Vaterunser zu bethen anfangen; vollenden kann er es wohl nie: denn das Wogen und Treiben der Menschen, das sich stets im Wirbel herumtreibende bunte Gemische derselben, leitet seine Aufmerksamkeit von dem Gegenstand

der Anbethung ab, und auf die Betrachtung weltlicher Gelüste, oder gar zur Fröhnung sündhafter Gedanken hin. Eine erbauliche Predigt zu hören ist noch weit schwerer: weil, wenn auch der Kanzelredner noch so schöne und erbauliche Worte spricht, solche wegen der großen Volksmenge, der Unruhe und dem Getümmel der Menschen, keinen Weg zu dem aufmerksamen Ohre finden, sohin nicht in das empfängliche Herz dringen können.

Durch diese Umstände ist es selbst den Priestern der Pfarreien unmöglich gemacht auf ihre Pfarrkinder zweckmässig wirken zu können, und die übrigen zahlreich vorhandenen Geistlichen wissen auch nicht wohl etwas Besseres zu wirken, als Meße zu lesen, weßhalb auch zur Leitung der erwachsenen, den Unterrichtsanstalten einmal entrückten Menschen, durch die Priesterschaft nur Wenig geschehen kann, und die Aufsicht über dieselben beinahe ganz, dem leider auch nicht allsehenden und untrüglichem Auge der Polizei-Behörde überlassen werden muß. Daher kömmt es daß in großen Städten böse und verdorbene Menschen weit leichter einen Aufenthaltsort finden, als auf dem Lande; denn da kann der, der nach dem höchsten Grade von menschlicher

Vollkommenheit strebet gar leicht mit jenem, der in dem niedrigsten Schlamme der Sinnlichkeit und Verruchtheit die äußerste Grenze sucht, zusammen treffen, ohne daß sie sich erkennen; und der geehrteste und angesehenste von beiden ist gewöhnlich der, der das beste Kleid an hat.

Der Selbstständige richtet seine Lebensweise nach seinem Gutdünken ein; und wenn er nicht geradezu jemanden zu einer Beschwerde Veranlassung giebt, so unterliegt dieselbe, sie mag im Allgemeinen auf gute oder schlechte Grundsätze gebauet seyn, nicht leicht einem lautwerdenden Tadel: weil er höchstens von seinen Angehörigen, von den Wenigen die in tägliche Berührung mit ihm kommen, beobachtet und beurtheilt werden kann; und der Dienende entgeht einer richtigen und sichern Beurtheilung dadurch, daß er bei der geringsten Vermuthung sich eine Blöße gegeben zu haben, durch welche er von seiner schlimmen Seite aus erkannt werden könnte, die nächste beste Gelegenheit benützt, seinen Dienst zu wechseln, und sich so der veranlaßten Beobachtung wieder zu entziehen.

II. Abschnitt.

Von den Pflichten der Dienstboten gegen ihre Herrschaften, und den Verbindlichkeiten dieser gegen jene. Von der Verschiedenheit der Lage der Dienstboten auf dem Lande und in großen volkreichen Städten. Von den Klagen über sie wegen großen Liedlohns-Forderungen, und von ihrem verschiedenem Werthe. Von den Anmaßungen schlechter und unbrauchbarer Dienstboten, und von ihrer Schädlichkeit. Von den Nachtheilen eines gleichgültigen Wechsels, und den Vortheilen der Unterwürfigkeit von Seite der Dienstboten, und einer billigen Nachsicht von Seite der Herrschaften.

Nachdem ich es im vorhergehenden Abschnitte versucht habe, die verschiedenen

Handlungsweisen der Menschen im allgemeinen anschaulich zu machen, komme ich in dem gegenwärtigen auf das Gesinde, welches unter ihnen als eine eigene Klasse lebt, und den Selbstständigen zum Betriebe ihrer verschiedenen Erwerbsarten, und zur Bestellung ihrer häuslichen Geschäfte dienen soll.

Die Pflichten der Dienstboten gegen ihre Dienstherrschaften sind: Hochschätzung, Treue, Fleiß, Gehorsam, und möglichste Beförderung alles dessen, was zur Wohlfahrt und zum Besten der Herrschaft gedeihen kann, wenn solches auf rechtlichem und zuläßigem Wege zu erwirken ist. Dagegen ist es nicht minder Pflicht der Dienstherrschaften, ihre Dienstboten gehörig mit Kost und Obdach zu versehen, ihnen den bedungenen Lohn pünktlich und gewissenhaft zu reichen, sie menschlich zu behandeln; in Krankheitsfällen ihnen die nöthige ärztliche Hülfe und Unterstützung zukommen zu lassen, oder doch wenigstens für ihre Unterbringung in irgend eine Kranken-Anstalt zu sorgen. — Ferner ist es Pflicht der Herrschaften über die Moralität und Sittlichkeit ihrer Dienstboten zu wachen, keine ungeziemende Handlungen von ihnen

zu dulden — noch mehr aber jede selbstige Veranlassung dazu strenge zu vermeiden, und durch gute Beispiele und rechtzeitige Ermahnungen, sie zu einem ehrbaren gottesfürchtigen Lebenswandel anzueifern.

Daß die Dienstboten nur in solchen Diensten, wo von Seite der Herrschaften alle Verbindlichkeiten genau eingehalten und sie durch gute Beispiele von Pflicht und Ordnungsliebe, gleichsam zur Ehrfurcht hingedrungen werden, sich von selbst zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten angetrieben fühlen, unterliegt eben so wenig einem Zweifel, als daß sie im entgegengesetzten Falle zur Gleichgültigkeit verleitet werden, und ihnen statt Furcht und Hochachtung, Lauigkeit und Geringschätzung eingeflößt wird.

Die Lage der Dienstbothen, welche auf dem platten Lande dienen, ist ebenso wie jene der Menschen im Allgemeinen, von jener welche in großen volkreichen Städten dienen, sehr verschieden: auf dem Lande, obgleich die Verdorbenheit derselben auch weit um sich gegriffen haben mag — was sich aus den häufig in öffentlichen Blättern vorkommenden Klagen entnehmen läßt — können doch ihre Handlungen durch sich selbst untereinander leichter beobachtet, und durch die Familien-

Väter, Gemeindevorsteher und Seelsorger in gehörigen Schranken gehalten werden, was in großen Städten nicht möglich ist. Die Dienstboten welche auf dem Lande nicht ordentlich dienen, häufig ihre Dienste wechseln, oder öfters unter der Zeit aus denselben treten, werden von den übrigen gleichsam geächtet. Man meidet ihren Umgang, und legt wenn sie dienstlos sind, ihrer Dienstlosigkeit stets ungünstige Ursachen zum Grunde. Bei vorkommenden widerrechtlichen Handlungen, wird der Verdacht der Vollführung derselben zunächst auf solche dienstlose Individuen geworfen; es sind alle Augen auf sie gerichtet, und es wird ihnen ihre Dienstlosigkeit sehr unerträglich gemacht.

In diesem ihnen unbehaglichen Zustand, öffnen sich ihnen oft von selbst die Augen, und sie kehren, wenn nicht alles Schamgefühl in ihnen erloschen ist, wieder auf den Weg der Besserung zurück: und beharren sie auf dem Wege des Müßiganges, und der übrigen diesem folgenden Laster, so weiß sich jedermann vor ihnen zu hüten, und es bleibt ihnen nichts übrig, als sich an das Heer der Landstreicher und Vagabunden, von denen leider auch noch viele Landgemeinden sehr belästiget sind, anzu-

schließen, und die ihnen zu Theil gewordene allgemeine Verachtung, mit der schändlichsten Gleichgültigkeit zu ertragen.

Ein hauptsächlich beklagenswerthes Uebel der Dienstboten auf dem Lande, scheint ihre so häufig beurkundete Neigung zu nächtlichen Schwärmereien, verbotenen Spielen und heimlichen Zusammenkünften zu seyn, welche die Heiterkeit und Arbeitslust benehmen, zu allerlei Unfällen, als großen Exzessen, Körperletzungen, ja oft sogar zu Mord und Todschlag führen. — Zur Vertilgung dieses Uebels kräftigst zusammen zu wirken, dürfte für Eltern, Lehrer, Seelsorger und Beamte, eine ihrer heiligsten Pflichten seyn.

Die Klagen über große Liedlohnsforderungen der Dienstboten, haben — so wahr es auch seyn mag daß sie viel fordern — ihren Grund nicht in den Dienstboten allein; sondern hieran sind vielmehr die Dienstherrschaften selbst Schuld: denn würden diese bei Abschließung der Dienstverträge, eine Erhöhung des Lohnes nicht zugestehen, so würden die Forderungen jener — zumal bei dem gegenwärtigen Ueberflusse an Menschen — von keinem Erfolge seyn können.

Den Dienstboten hinsichtlich ihres Loh-

nes bestimmte Grenzen setzen zu wollen, über welche sie sich nicht hinausschwingen dürften — für welche Maßregel sich schon öffentliche Blätter erklärt haben — hieße nur ihren Trieb zur Regsamkeit, Thätigkeit, und zum Brauchbarerwerden hemmen, und sie gleichsam in den unthätigen maschinenmäßigen Zustand der Knechtschaft und Leibeigenschaft versetzen zu wollen: weil dadurch der Fähige mit dem Unfähigen, der Thätige mit dem Nachläßigen, in gleiches Verhältniß gesetzt würde. Die Obliegenheiten der Dienstboten, vorzüglich der Oekonomie-Dienstboten auf dem Lande, können wohl größtentheiles als gleichartig betrachtet werden, keinesweges aber die wirklichen Leistungen derselben: denn diese sind sehr verschieden, und hängen theils von der Gewandheit, und theils von dem Fleiße ab womit sie geschehen.

Wenn sich daher ein Dienstbote Fleiß und Gewandheit eigen gemacht, und den Werth dieser Eigenschaften kennen gelernt hat, warum soll er nicht auch nähere Ansprüche auf bessere Belohnung haben, als jener der diese Eigenschaften weder besitzt, noch sie zu erringen strebt? Oder warum soll Einer nicht fordern dürfen, wo es dem Andern frei steht, zu geben oder zu verweigern? —

Wohl ist es ein großer Uebelstand, daß die schlechten und unbrauchbaren Dienstboten ebenso wie die guten bezahlt und behandelt seyn wollen. Diese wollen den guten an Kost, Lohn und andern Vortheilen gleichgehalten seyn, sich aber keine Mühe geben, ihnen auch an guten Eigenschaften gleich zu werden. Sie halten die Vortheile die jene vor ihnen genießen, für bloße Gunst der Herrschaften, sehen sie mit Neid, Groll, und Mißgunst an, und überlassen sich dem Wahn, daß sie zum Genuß derselben ebenso würdig, ja noch würdiger, als jene seyen.

Bei solchem Mangel an Selbsterkenntniß werden sie dann boshaft, suchen die bessern zu verführen, und wenn dieses nicht gelingen will, zu verleumden. Anstatt, daß sie auf den Nutzen und Vortheil der Herrschaft sehen, sehen sie es mit boshafter Schadenfreude an, wenn derselben Gefahr und Unglück droht, und suchen Schaden und Nachtheil eher hervorzubringen, als abzuwenden. Solche Dienstboten sind freilich eine wahre Strafruthe für Familien, in welche sie sich einzunisten Gelegenheit finden; weßhalb man gute Dienstboten auch gehörig zu schätzen wissen, und sie nicht gleichgültig gegen andere ver-

wechseln soll, die man nicht kennt. Der gute, wenn er auch fehlt, so fehlt er nicht geflissentlich, und ist, weil er Ehrgefühl hat, auch leicht wieder zurecht zu weisen; der schlechte lacht über Ermahnungen, ohne daran zu denken sich nach denselben zu richten, oder sich zu bessern.

Ueberhaupt sollten die Dienstherrschaften, ehe sie die Entlassung eines Dienstboten beschliessen, immer zuvor die Handlungen, welche ihnen die Gründe zur Entlassung zu seyn scheinen, genau prüfen, und sich dieselben so vor die Seele zu führen suchen, als ob sie ihnen selbst zur Last gelegt wären, um ruhig und richtig urtheilen zu können, ob solche wirklich aus Vorsatz und bösem Willen geschehen, oder durch bloßes Zusammentreffen von Zufällen entstanden, oder wohl gar erdichtet sind. Dann würden sie die wirklich Fälligen mit ruhigem Gewissen entfernen, gegen jene, welche Mitleid und Nachsicht verdienen, aber liebreiche Zurechtweisung eintreten lassen können; während sie bey der gewöhnlichen Uebereilung, gar oft den Schmerz der Reue fühlen, und sich von dem neu aufgenommenen Dienstboten noch weit schlechter als von dem entlassenen bedient sehen müssen.

Ebenso sollen auch die Dienstboten aus übertriebener Ehrsucht, und zu großer Selbstschätzung, nicht sogleich bei jeder ihrer Meinung nach unverdienten Rüge aufgebracht seyn, sondern sich vielmehr Nachgiebigkeit und Unterwürfigkeit, als nothwendige Tugenden eigen zu machen, und in die verschiedenen Launen der Herrschaften zu schicken suchen; dadurch würden sie mancher Unannehmlichkeit entgehen, welche sie sich durch Halsstärrigkeit, und Widerspenstigkeit, nur immer näher auf dem Hals ziehen, und ihre Lage schlimmer machen. Gelassenheit würde gar oft gerade da zum Ziele führen, und die gute Meinung der Herrschaften für sie gewinnen, wo sie solche mit der Waffe ihres vermeintlichen Rechtes zu erobern, sich vergebens bestreben, und sich überdieß oft noch dienst- und brodlos machen. — Jemanden, wie man gewöhnlich sagt, den Strohsack vor die Thüre werfen, ist gleich geschehen; aber man hat oft gar lange zu suchen, bis man das wieder findet, was man in einer augenblicklichen Aufwallung des Gemüthes, auf das Gleichgültigste von sich geworfen hat.

Dieses Wenige mag, als von den Verhältnissen zwischen Dienstherrschaften und

Dienstboten im Allgemeinen gesagt, genügen; von den Dienstboten der Stadt München aber, und vorzüglich von jenen des weiblichen Geschlechts, die ich seit mehreren Jahren genau zu beobachten Gelegenheit hatte, werde ich meine Ansichten und Erfahrungen in dem folgenden Abschnitte mittheilen, wobei ich es jedem meiner geehrten Leser selbst anheim stelle, solche nach Belieben mit seinen eigenen, nach den örtlichen Verhältnissen seines Wohnorts gestalteten Ansichten zu vergleichen, und daraus den Schluß selbst zu ziehen, ob sie hier oder dort, schlechter oder besser seyen; ich meines Theiles glaube, daß jeder Ort nach seiner Größe und Bevölkerung, und nach der Verschiedenheit der sich in seinem Umfange darbietenden Nahrungsquellen, eben so gut seine verhältnißmäßige Anzahl guter und schlechter Dienstboten, als guter und böser Menschen im Allgemeinen hat.

III. Abschnitt.

Von den Dienstboten der Stadt München insbesondere. — Von ihrer Anzahl und Vertheilung in verschiedene Stufen der Moralität, und von ihren Dienstwechseln. — Von den Scheindiensten, der Verführung zum ausschweifenden Lebenswandel, und dessen Folgen. — Von verkehrten Dienstverhältnissen. — Von der Aufnahme weiblicher Dienstboten als Arbeiterinnen in Fabriken. — Von den Dienstbotenbüchern und den Dienstzeugnissen. — Von dem Luxus und übertriebenem Vornehmthun der Dienstboten, und von den Handwerksgesellen.

Jeder scharfsichtige und unpartheische Beobachter des menschlichen Thuns und Trei-

bens, wird, wenn er seine Aufmerksamkeit auf die Bewohner der Stadt München lenken will, sich gar bald überzeugen, daß dieselben, ohnerachtet ihre Zahl so sehr im Wachsen begriffen ist, doch auf einer hohen Stufe der Civilisation stehen, und daß sie sich durch ein edles Streben für alles Gute, Schöne und Erhabene, durch Industriefleiß, Sparsamkeit, und damit verbundener Wohlthätigkeitsliebe rühmlich auszeichnen. Gleichwohl aber wird es demselben auch nicht entgehen können, daß den Bewohnern dieser Stadt, die verhätnißmäßige Anzahl übelgesitteter Menschen, und darunter der treffende Theil schlechter Dienstboten, in reichem Maße zugegeben ist. — Wer jedoch hinwiederum behaupten wollte, daß das Gesinde in dieser Stadt allgemein verdorben ist, der würde eben so sehr irren, als der, welcher glaubt, daß das Gesinde allein die verdorbene Klasse der Menschen ist. Es freuet mich es sagen, und mit Gewißheit sagen zu können: daß ein großer Theil der hiesigen ,Dienstboten ihres stillen ruhigen Benehmens, und ihrer willigen Fügung in die Dienstbotenpflichten wegen, alles Lob verdient.

Es befinden sich in der Stadt München über 10,000 weibliche Dienstboten.

Unter diesen sind über 3000 welche wenigstens seit vier Jahren ihre Dienste gar nicht gewechselt haben, und unter diesen sind wieder viele die zehn, zwölf, zwanzig und noch mehrere Jahre, ununterbrochen bei einer und derselben Herrschaft dienen. — Gegen 3000 darf man annehmen, welche durch Zufall, als Sterbefälle, Wohnsitzveränderungen, oder andern eintretende Verhältnisse der Dienstherrschaften zum Wechsel veranlaßt worden sind, oder sich selbst ansäßig gemacht haben. — Ueber 4000 darf man aber gewiß auch annehmen, welche in diesem Zeitraum, nämlich seit vier Jahren, noch kein halbes Jahr ununterbrochen bei einer und derselben Herrschaft gedient haben. *)

Die Zahl der vierteljährig wechselnden Dienstbothen beläuft sich gewöhnlich auf 4000 — 4500, und dieses sind, die wenigen durch obenangezeigte Verhältniße veranlaßten Wechsel ausgenommen, beinahe immer die nähmlichen. Unter diesen wechseln

*) Daß sich Ankommende und Abgehende, welche hier auch mitbegriffen sind, in die verschiedenen Klassen der Brauchbarkeit, und Stufen der Moralität theilen, versteht sich von selbst.

wieder in einem Vierteljahre gegen 1500 2, 3, 4, auch mehrmal ihren Dienst, wovon viele der Tinte nicht werth sind, die auf dem Polizey-Bureau wegen ihrer verschrieben wird: und diese sind es hauptsächlich, welche die Dienstbothen im Allgemeinen in schlechten Ruf bringen, und die so häufigen Klagen über sie veranlassen.

Dieses sind Leute, welche sich von Haus zu Haus, von Familie zu Familie herumtreiben, und nirgends das finden, was sie suchen: nähmlich Ungebundenheit, Bequemlichkeit und Fügung der Herrschaften in ihre Launen.

Kommen solche Dienstbothen zu Herrschaften, welche strenge auf Ordnung halten, so sehen diese ganz natürlich mit Sehnsucht dem baldigen Ablauf des Vierteljahres entgegen, und trachten, daß sie solche auf gute Art wieder vom Halse bringen; ja oft sehen sich Herrschaften, welche nicht gerne einen Wechsel unter der Zeit vornehmen, doch nothgedrungen, sie auf der Stelle zu entfernen, wenn sie nicht ihre ganze Familien-Ordnung zerrüttet wissen wollen. — Kommen sie zu Herrschaften mit denen ohnehin schwer auszukommen ist, so werden sie gleich in den ersten Tagen fortgejagt, und gegen andere ihres Gelichters vertauscht:

was ganz natürlich ist, da man gute Dienstboten nicht immer, schlechte aber Jahr aus Jahr ein zu allen Stunden haben kann.

Dieser Umstand ist jedoch nicht so ganz ohne Nutzen: denn er gewährt wenigstens jenen, daß solche Dienstherrschaften, welche alle Vierteljahre ein Duzend Mägde brauchen — an denen eben auch kein Mangel ist — hierunter beliebig wählen können.

Auf diese Weise treiben sich solche schlechte Dienstboten so lange herum, bis sie endlich zu Leuten kommen, bei denen sie ein bequemes, zügelloses Leben führen können.

Meine Leser werden vielleicht glauben, daß solche Dienstherrschaften nicht zu finden seyen? Da irren sie sich sehr! Es giebt hier Dienstverhältnisse, wo die Frau den Ofen heitzt, den Kaffe macht, solchen der Magd vor das Bette bringt, und sie überhaupt nach Wunsch und Befehl bedient.

Daß dieses nur Scheindienste sind, ist leicht zu errathen, daß aber wirklich solche bestehen, ist leider nur allzuwahr! —

Es wird nicht übertrieben seyn, wenn man annimmt, daß sich 1000 bis 1500 Weibspersonen in München befinden, welche bei der scheinbaren Dienstherrschaft, zum Theil für ihre Wohnungen selbst zahlen müssen, zum Theil bloß aus Gefälligkeit ein-

geschrieben sind, um unter dem Aufenthalts-Vorwand: „Dienst — ohne Schlafstelle“ ungehindert auf eigene Faust leben zu können, zum Theil auch wohl Kost und Wohnung unentgeltlich, jedoch keinen Lohn haben. — Solche Dienstherrschaften bestehen gewöhnlich aus Leuten, welche selbst kein solides Auskommen und Beschäftigung haben, und doch nicht geradezu unter die Taglöhner gezählt seyn wollen — auch da sie nicht arbeiten mögen, sondern ihr Fortkommen nur auf verschiedene, meistens übelberechnete Spekulationen gründen, nicht wohl unter diese nützliche Menschen-Klasse gezählt werden können — weßhalb sie um der Aufnahme von Dienstboten mehr den Schein eines wahren Bedürfnißes zu geben, Geschäfte und Erwerbsarten fingiren, von denen sie gewöhnlich nur den Namen führen, und sie zum Nachtheil Anderer, welche sich damit wirklich redlich nähren, mißbrauchen. So geben sich zum Beispiel viele für Kostgeber, Schmalz-Viktualien-Komisbrot-Holz-oder andere Händler, Wäscher, Wurzengräber rc. aus, nur um die Aufnahme von Dienstmägden zu erzwecken, die ihnen bei Bloßgebung ihrer wirklichen Verhältniße nicht zugestanden werden würden; ja es ist sogar schon vorgekommen, daß sich Leute für Milchleute ausgegeben

haben, die keinen Stall, vielweniger eine Kuh in demselben, wohl aber Mägde hatten, die seidene Mäntel, goldene Ketten, und Federhüte trugen.

Ferner giebt es eine gewisse Klasse von Leuten, die gernefür adelich und vornehm angesehen seyn, und auf großem Fuß leben möchten, während ihr ordentliches Einkommen kaum hinreicht kümmerlich in einem Dachstübchen wohnen, und mit frugaler Hausmannskost ihren Hunger stillen zu können. — Solche müßen nothwendig Mägde haben, damit diese die Frauen „gnädige Frauen" nennen, ihnen den Korb auf den Markt nachtragen, und überhaupt ihren Familien-Verhältnissen, den gewünschten Glanz geben.

Dafür erhalten die Mägde den Vortheil des Einschreibens, auch oft monatlich noch einen Gulden oder einen Gulden 30 kr. Honorar: können dann essen, trinken und thun was, und wohnen, wo sie wollen. — So spielen sie eigentlich selbst Frauen, und oft ergiebt es sich sogar, daß solche Zwittergestalten zu ihrer Bedienung selbst wieder besondere Weibspersonen halten.

Wenn nun Weibspersonen, welche zu einem solchen Unabhängigkeitssinn hingeneigt sind, nur einmal einen solchen Platz haben,

dann verlassen sie ihn nicht leicht wieder, und es dürfte in der Folge nicht unmöglich seyn, daß solche Scheindienstboten, ihrer nachgewiesenen langen, nicht gewechselten Dienste wegen, von dem landwirthschaftlichen Verein auch noch mit Denkmünzen beehrt werden. Denn wenn sie je auch einmal wechseln, was läßt sich anders erwarten, als die besten Zeugniße von den gnädigen Herrschaften, deren Familienglanz sie auf eine so wohlfeile Art unterhalten haben. —

Mit solchen Zeugnissen wird die Polizeibehörde getäuscht, und die spätern Dienstherrschaften werden, wenn sie nicht von dem nähmlichen Gelichter wie die vorigen sind, damit betrogen: weil sie an den Dienstboten, welche dadurch als „treu, fleißig, geschickt, und überhaupt gut geeigenschaftet“ empfohlen sind, ganz andere, bloß an jede Art von Ungebundenheit und Bequemlichkeit gewöhnte Menschen finden. —

Diesen so reizenden freien Wandel, folgen dann oft auch Mädchen, die noch unverdorben, und nur so unglücklich sind, in üble Hände zu gerathen, und von Personen, welche sich ein Geschäft daraus machen, die Unschuld und Unbefangenheit der Jugend zu ihrem eigenen Vortheil zu benü-

ßen, zu einem ungeregelten Leben verleitet zu werden — Wie viele Fälle giebt es schon, wo Mädchen mit dem unverdorbensten Herzen, mit einem Körper der die Blüthe der Gesundheit im vollsten Maße verkündete, von dem Lande, und vorzüglich von Märkten, und kleinen Provinzialstädten, in die Hauptstadt kamen, in der Absicht, den armen Eltern von der Schüssel zu kommen, sich einen ordentlichen Dienst zu suchen, in weiblichen Handarbeiten zu vervollkommnen, und geschickte nützliche Leute zu werden, was sie auch gewiß geworden wären; wenn sie nicht das Unglück gehabt hätten, in die Hände solcher Elenden zu gerathen, welche um ihre Beute sicherer zu erhaschen, gewöhnlich das Schild der Tugend aushängen, während in ihrem Innern die Fahne des Lasters weht.

Sind nun solche unglückselige Opfer einmal von ihrem gutem Vorsatz ab, und ohne daß sie es bemerken, in das ihnen gelegte Netz gebracht, dann werden sie dem Laster von Tag zu Tag mehr in die Arme geführt, und allmählig so in den Abgrund desselben versenkt, daß sie unwiederbringlich verlohren sind. — Der Weg auf dem sie geführt werden kommet ihnen reizend vor, und sie denken dann nicht eher daran, denselben zu verlassen bis Unschuld, Ehre, Gesundheit und

Alles verloren, und keine Rettung mehr möglich ist; wo sich ihnen sodann die Augen leider zu spät öffnen.

Siech und abgelebt, an Leib und Seele verdorben, vor ihren eigenen Schatten zitternd, schleichen dann solche erbarmungswürdige Geschöpfe umher. — Von Allem entblößt, nirgends selbst bei ihren Verführern nicht mehr gelitten, sehen sie dann ein, daß sie durch ihre Lebensweise, sich bloß zur Aufnahme in ein Siechenhaus qualifizirt, und den schmerzvollsten Weg zum frühen Grabe gebahnt haben. —

Erlangen sie auch bisweilen ihre Gesundheit wieder, so ist doch wenigstens der frohe Muth, und die Lust zur Arbeit und wahren Thätigkeit, durch welche allein der Mensch ohne Glücksgüter sich redlich durch die Welt helfen kann, dahin. Oft sind auch uneheliche Kinder die Folgen ihrer ungeregelten Lebens-Weise, zu denen Niemand Vater seyn, die Niemand unterstützen will, sohin den armen, verführten, hülflosen Müttern allein zur Last liegen, welche aber nicht im Stande sind, sie auf rechtlichem Wege ernähren zu können, und daher gezwungen sind zu den schändlichsten Mitteln, ihre Zuflucht zu nehmen.

Möchten doch Eltern und Vormünder

diesen Umstand recht tief beherzigen, und ihre Kinder oder Mündel nicht so gleichgültig, und sorgenlos in eine Welt hinaus schicken, die so voll Gefahren für die Jugend ist! — Möchten sie ihnen, bevor sie sie von sich lassen, diese Gefahren recht lebhaft vor die Augen stellen, und sie recht dringend vor denselben warnen! Möchten sie ihnen recht tief einprägen: daß Treue, Fleiß, Gehorsam, und ein ehrbarer Lebenswandel, allein die wahren Hülfsmittel sind, durch welche sich die Dienstboten bei guten Herrschaften beliebt machen, und das edle Kleinod, die so süße Ruhe ihres eigenen Gewissens, erhalten können! —

Als ein weiterer Hauptgrund des Verderbens der Dienstboten in der Hauptstadt München, dürfte auch wohl der Umstand anzusehen seyn: daß bei Ausübung mancher Gewerbe, so große Unterschleife geschehen, und selbst gegenwärtig, wo es die Gesetze über Ansäßigmachung, Jedem so leicht gestatten, sich auf ordentlichem Wege zur Selbständigkeit empor zu schwingen, es noch oft vorkömmt, daß Gewerbe durch ledige, selbst bloß als Dienstboten eingeschriebene Personen ausgeübt, und von diesen wieder Dienstboten unterhalten werden; zu welchem Unfug der eigentliche Ge=

werbsberechtigte, bloß seinen Namen leihet, und sich dafür, damit er nicht verkürzt werden kann, schon im voraus bezahlen läßt.

Gewöhnlich sind die Gewerbe, welche solchen ledigen Dienstboten zur Ausübung überlassen werden, von der Art, daß ein rechtliches Auskommen darauf nicht möglich ist; oder sie sind von ihren Besitzern schon dergestalt vernachlässiget, daß sie ohne besonderes Glück nicht mehr — und am allerwenigsten durch Dienstboten, die sich schon unerfüllbare Bedingnisse gefallen lassen müßen — empor zu bringen sind.

Die Folgen solcher Unterschleife sind dann gewöhnlich, daß die Dienstboten während der Dauer eines solchen verkehrten Dienstverhältnißes, das was sie sich früher redlich ersparten, oder sonst im Besitz hatten, zusetzen, dabei noch Schulden machen, die sie nicht mehr zu zahlen vermögen; die Lust zur Arbeit und zum Gehorchen mit jener zur Bequemlichkeit und Unabhängigkeit vertauschen, und so aus braven beliebten Dienstboten, arme elende Menschen werden.

Um nun wieder einen Dienst erlangen, oder vielmehr sich wieder an anderer Leute Tische setzen, und ihren Hunger stillen zu

können, erweißt ihnen der fingirte Dienstherr die letzte Gefälligkeit, welche darinnen besteht, daß er ihnen vortheilhafte Zeugnisse in ihre Dienstbotenbücher schreibt, um so willfähriger, als er von ihnen keinen Nutzen mehr ziehen kann, und sich nach andern umsehen muß, um dieselben in ein gleiches Elend zu bringen.

Auf die übrigen Dienstboten, welche bei solchen Scheinherrschaften wirklich dienen, erstreckt sich das Verderben ebenfalls; weil ihnen von diesen so Manches nachgesehen werden muß, was man in ordentlichen Diensten nicht duldet. Daß ihnen bei ihrem Austreten gute Zeugniße ertheilt werden, ist schon dadurch bedungen, daß solche Herrschaften Gefahr laufen, bei Erhebung einer Klage gegen sie, ihre Verhältnisse entdeckt zu sehen. —

Der so schätzbare Titel, Fabrikinhaber, trägt zum Verderbniß der weiblichen Dienstboten, ganz unwillkührlich auch sein Scherflein bei: indem er zu den geringfügigsten unbedeutendsten Arbeiten, die er leicht durch Kinder einheimischer armer Eltern, oder durch andere der Stadtgemeinde angehörige, zu strengeren Diensten oder Arbeiten nicht fähige Leute verrichten lassen, und diesen einen kleinen Verdienst zu-

wenden könnte, fremde junge rüstige Weibes-Personen aufnimmt, solche ihrer wahren Bestimmung entrückt, und Veranlassung giebt, daß sie ihre weitere Ausbildung zu tüchtigen Dienstboten, und wohl auch zu verständigen Hausmüttern versäumen, und sich ausschließlich an das Spinnrad, an die Kartetsche, an den Haspel oder ein anderes Werkzeug gewöhnen, und ihnen — wenn sie auch während den Arbeitsstunden genugsam beschäftiget sind — doch außer denselben die Gelegenheit einräumet, ein freies unbeschränktes Leben führen, und ohne Aufsicht ihren Neigungen folgen zu können.

So wirkt hier alles zusammen dem dienstlosen Gesinde den Aufenthalt zu erleichtern, statt daß er demselben so viel als möglich erschwert, und unangenehm gemacht werden sollte; und daher kann es auch den Dienstboten, vorzüglich jenen des weiblichen Geschlechts, von welchem Gelichter sie auch immer seyn mögen, an einem Unterkommen nicht leicht fehlen: weßhalb sie auch gar nicht in Verlegenheit kommen, wenn sie irgend aus einem Hause oder von einer Familie entfernt werden; denn es fällt ihnen auf der Stelle ein: daß

noch viele Fenster in der Stadt sind, zu denen sie noch nicht hinausgesehen haben.

Die Dienstbotenbücher haben — so sehr sie auch dazu bestimmt sind, den Lebenswandel und die Eigenschaften der Dienstboten darnach bemeßen zu können — ihren Zweck bisher nicht zur Hälfte erreicht: ja sie haben bei genauer Betrachtung beinahe eben so viel Nachtheiliges gegen, als Gutes für sich:

Mancher Dienstbote trägt eine Reihe vortheilhafter Zeugniße in seinem Dienstbotenbuche, wovon er sich auch nicht ein einziges rechtlich erworben, sondern sich dieselben sämmtlich erschlichen hat. — Ja sogar für einen Zeitraum während welchem er als Vagabunde herumgezogen ist, und zur Täuschung der Polizeibehörde bei irgend Jemand zum Scheine eingeschrieben war, weiset sein Dienstbotenbuch das beste Zeugniß nach, von welchem er ebenso gut, als von einem rechtlich erworbenen, Gebrauch zu machen sucht, und sich bei jeder Gelegenheit darauf beruft.

Viele Dienstherrschaften geben ihren Dienstboten, wenn sie sich auch im Grunde schlecht betragen haben, doch ein gutes Zeugniß, um ihrer nur auf gute Art los, und nicht von ihnen verfolgt zu wer-

den; während andere bei der geringsten Gelegenheit Rache in dasselbe geifern, wieder andere Dinge hineinsetzen, welche nicht zu den Dienstverhältnissen gehören, viele auch etwas hineinsudeln, das kein Mensch zu lesen vermag, und nur wenige bei der gewissenhaft geprüften Wahrheit bleiben.

Dazu kömmt noch: daß Dienstboten, welche auf dem Lande eben nicht in dem besten Rufe stehen — um sie nur aus den Gemeinden weg zu bringen — mit Dienstbotenbüchern versehen, und in die Hauptstadt, gleichsam als an den rechten Ort, wo sie die Bahn des Leichtsinnes bequemer verfolgen, und sich leichter zu wahren Taugenichtsen qualifiziren können, geschickt werden. — Eben so bereitwillig sind viele Behörden auf dem Lande auch, solchen Dienstboten, welche mit schlechten Zeugnissen aus der Stadt weggewiesen worden sind, ihre Dienstbotenbüchern mit neuen zu vertauschen, und sie in die Stadt zurückzuschicken, wo sie dann wieder Gelegenheit haben, ihren schönen Wandel von Neuem zu beginnen.

Durch eine solche Gleichgültigkeit verlieren die Dienstbothenbücher ihren Glauben, und den wahren Werth den sie ihrer Bestimmung nach haben sollten; welcher

bei einem gewissenhaften, leidenschaftslosen Verfahren von Seite der Herrschaften, und einer strengen polizeilichen Kontrolle nicht nur erhalten, sondern auch immer mehr erhöht, und befestiget werden könnte.

Der Luxus, dieses verderbliche Uebel, hat unter den Dienstboten auch so sehr um sich gegriffen, daß er nicht wenig nachtheilig auf ihre Moralität wirkt, und sie sehr oft auf verschiedene Irrwege verleitet. Man kennt gar keinen Unterschied unter den verschiedenen Ständen mehr, und es fällt fast gar nicht mehr auf, wenn die sparsame brave Hausfrau in schlechtem, einfachem aber reinem Kleide von Pers oder Ginghan einhergeht; während sich die Magd in die kostbarsten seidenen Stoffe kleidet, mit goldenen Ketten und Ringen schmückt, auf die Hauptzierde der Dienstboten, die Reinlichkeit aber ganz vergißt. — Wohl aber dringt sich einem bei der Betrachtung solcher Putzdocken die Frage auf: woher sie wohl die Mittel nehmen mögen, sich diese Artikel anschaffen zu können? —

Mit den Handwerks-Gesellen, Bedienten und Knechten ꝛc. deren Zahl in München, immer auf 11000 — 12000, und während der Bauzeit im Sommer auch noch viel höher angenommen werden darf,

verhält es sich fast ebenso, wie mit den weiblichen Dienstboten, nur haben diese nicht so viele verborgene Quellen, woraus sie schöpfen können, als wie jene. — Handwerks-Gesellen und ihre Meister haben jedoch das Gute voraus, daß wenn sie nicht zusammenstaugen, sie sich die nächste Woche trennen können; während Dienstbote und Dienstherrschaft in der Regel wenigstens ein Vierteljahr beieinander bleiben sollen.

Ihre Dienstes- und Conditions-Wechsel sind auch sehr häufig, aber ihrer Willkührlichkeit wegen nicht leicht genau zu berechnen; denn Schneider- und Schuhmacher-Gesellen, welche unter allen Zünften die zahlreichsten sind, wechseln ihre Conditionen nicht selten in einer Woche 2, 3mal; wovon aber die Ursache nicht sowohl ihnen, als den Meistern zugeschrieben werden kann: weil diese wenn sie heute nur ein paar Hosen mehr zu wenden, oder ein paar Schuhe mehr zu sohlen, als gestern haben — welcher Arbeit sich ihre beständigen Gesellen nicht unterziehen wollen — hiezu sogleich einen Gesellen aufnehmen, und sobald die Hosen gewendet oder die Schuhe gesohlet sind, denselben wieder entlassen.

So löblich nun dieses Verfahren von

Seite der Meister zur Förderung ihrer Kundschaften erscheint, so gefährlich und nachtheilig ist es für die eigene Sicherheit ihrer Gerechtsamen, und für die Ordnung und Wohlanständigkeit im Allgemeinen: weil solche Gesellen zwischen jeder solchen ein- oder zweitägigen Arbeits-Periode, wieder einen oder zwei Tage, oft auch noch länger feiern, und sich mit Pfuschen, oder auf andere unerlaubte Weise fortzuhelfen suchen müßen. Mancher Geselle dieser Zünfte, der nur wenige Wochen in München war, wird sich auf seiner fernern Wanderschaft rühmen können: daß er da bei vielen Meistern gearbeitet habe; dabei aber auch gestehen müßen: daß sein verdienter Arbeitslohn nicht hinreichte, daß er davon, ohne fechten zu müßen, nur bis auf die nächste Station hätte zehreu können.

Daß nicht alle Gesellen dieser Zünfte ein gleiches Schicksal theilen, sondern dieses Loos größtentheils nur die zahlreich zureisenden, und arbeitsuchenden trifft, bedarf wohl keiner Erwähnung: weil uns der Aufwand, den viele der länger hier konditionirenden Schneider- und Schuhmacher-Gesellen machen, in ihnen ein ganz anderes Bild vor die Augen führt, an welchem sich nichts weniger, als Erwerbslosigkeit erblicken läßt; und ebenso versteht

es sich auch von selbst: daß die Gesellen dieser Zünfte es nicht allein sind denen der so sehr beklagte Unfug des Pfuschens Fechtens ꝛc. zur Last gelegt wird; denn es giebt leider auch unter den Gesellen der übrigen Zünfte Individuen genug, die sich lieber mit Pfuschen fortbringen, als bei einem ordentlichen Meister in Kondition treten; oder das Fechten zu ihrem Hauptgeschäfte machen, und sich auf ihren Wanderungen anstatt zu braven nützlichen Bürgern, zu lästigen Bettlern und Landstreichern qualificiren.

Scheindienste oder Scheinkonditionen kommen bei den Handwerks-Gesellen und Dienstboten des männlichen Geschlechts, nicht so häufig vor, wie bei den weiblichen Dienstboten: doch ist es auch nicht selten der Fall, daß Gesellen, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit ihrer Professionen, wenn sie auf diesen keine Arbeit finden, von Fuhrleuten, Wirthen, Oekonomiebesitzern ꝛc. als Knechte, Ochsenfutterer, Marqueurs, Kellner, oder gar als Kegelbuben aufgenommen werden. Ob dieses aus unzeitigem Mitleid oder aus eigenem Interesse geschieht, weiß ich nicht; die Folgen davon sind aber: daß solche liebe Leute, die gewöhnlich ohnehin nicht viel leisten können, sich ja nicht zum Thore hinaus

bemühen, und sich nicht allenfalls, wie es einem Handwerks-Gesellen zustünde, ein wenig in der Welt umsehen, und zu bessern und brauchbarern Leuten ausbilden dürfen, sondern das Wenige, was sie gelernt haben wieder vergessen, und unnütze Stümper und Taugenichtse werden müßen.

Im Betreffe des Luxus und Vornehmthuns ist es bei diesen, wie bei jenen: und es ist auch nichts sehr Seltenes, daß der Meister im einfachen Rocke, von ordinärem Tuche und gewöhnlichem Schnitte, der Geselle aber im Carbonarimantel, mit Gläsern auf den doch gesunden Augen, Sporen an den Füßen, und einer Reitgerte in der Hand erscheint.

Durch diese mit ihrem Stande nicht im Einklange stehende Kleiderpracht, hat sich auch noch, sowohl bei den Handwerks-Gesellen als bei den Dienstboten beiderlei Geschlechts, die Anmaßung eines vornehmen Wesens sehr eingeschlichen, und viele scheinen es ganz und gar nicht mehr wissen zu wollen, daß sie nur Gesellen oder Dienstboten sind! Sie schlechtweg bei ihren Namen zu nennen, oder einen Gesellen gar mit „Er“ anzureden, wird sehr übel aufgenommen: Herr Straßburger! Herr Leipziger! Herr George! Herr Michel!

Mamsel Fany! Mamsel Kathi! Mamsel Nanny! u. s. w. muß es heißen, wenn man geneigtes Gehör finden will.

Ich bin weit entfernt hiemit sagen zu wollen, daß es unter den Handwerks-Gesellen und Dienstboten, keine achtungswürdige Individuen gebe. Ich rede hier und überhaupt nur von solchen Menschen, welche keine andere Mittel kennen, sich die Achtung ihrer Mitmenschen zu erwerben, als ein glänzendes Gewand anzuziehen, und in einer ihnen nicht anständigen Maske, mit lächerlichem verachtungswürdigem Stolze, solche nur fordern zu dürfen glauben, während sie doch nur durch ein bescheidenes Benehmen, und durch ein sichtbares Streben sie verdienen zu wollen, errungen und befestiget werden kann.

Sollte denn diesen so sehr um sich greifenden, auf das gesellige Leben sowohl, als auf ihr eigenes Wohl und Beste so nachtheilig einwirkenden Anmaßungen der Handwerks- Gesellen und Dienstboten nicht Einhalt geschehen können? — *)

---

*) Wenn Hausväter und Hausmütter einhellig zusammenwirken, und sich entschließen würden Dienstboten, die sich nicht ehrbar kleiden, und allen auffallenden Putz und

Der Soldat, der doch gewiß so gut Unterthans-Kind als ein Dienstbote oder Handwerks-Geselle ist, muß sich in Verschiedenes fügen: Er muß dem Unteroffizier — es mag ihn dieser in Hinsicht der Erziehung und Bildung auch noch so weit nachstehen — ohne Widerrede gehorchen. Er muß es dulden, daß ihn dieser mit „Er" anredet, während er zu ihm „Sie" sagen muß. Er muß seine Civil-Kleider — er mag sich darinnen auch noch so sehr gefallen — unweigerlich mit der Commis-Montur vertauschen; seine Freiheit beschränkt sehen; sich von den Federn auf Stroh betten, mit magerer Kost begnügen; Beschwerlichkeiten aller Art tragen; sich bei der geringsten Vergehung der strengsten Ahndung oder Bestrafung unterwerfen: und warum denn dieses Alles? — Doch nicht darum, weil er einen gesunden Körper und gerade Glieder besitzt, diese Schätze nicht vernachlässigte, und sie zum Dienst des Vaterlandes pflichtmäßig, und sorgfältig zu erhalten suchte? — Gewiß nicht! Wohl aber, weil zur Erhaltung der nöthigen Ordnung,

---

Glanz vermeiden, durchaus nicht aufzunehmen, so würde sich dieses große Uebel sehr bald von selbst heben.

dem freien Willen des Menschen, gewisse Grenzen bestimmt seyn müßen.

Sollte man daher nicht auch den übertriebenen Muthwillen, dem ein Theil der Dienstboten und Handwerks-Gesellen fröhnet, in jene Grenzen der Wohlanständigkeit und der Ordnung zurück zu führen suchen, die der bescheidene, seinen Stand und Beruf erkennende Mensch, schon von selbst nicht überschreitet! —

Ich habe nun die Quellen woraus die Verdorbenheit des Gesindes fließt, so gut es mir möglich war, anschaulich zu machen gesucht; wie und durch welche Mittel aber der Strom ihres verderblichen Ausflußes einigermaßen gehemmet werden könnte, davon noch in den folgenden Abschnitten.

IV. Abschnitt.

Von den Mitteln zur Besserung des Gesindes. Von der polizeilichen Kontrolle der Dienstverhältnisse, und den Schwierigkeiten derselben. Von den Begünstigungen fälliger Dienstboten, und den Einmischungen, in die polizeilichen Vorkehrungen. Von der Dienstboten-Ordnung und ihrer Aufrechthaltung.

Haltung einer schönen, auf religiöse Grundsätze gebaueten Ordnung des Hauswesens im Allgemeinen, gute Beispiele, und heilsame Ermahnungen, verbunden mit einer liebreichen, menschlichen und dabei doch Hochschätzung und Ehrfurcht erweckenden Behandlung von Seite der Herrschaften,

sind unstreitig die bewährtesten Mittel, die Dienstboten in den Schranken der Ordnung zu erhalten, und sie wenn sie im Begriffe sind Irrwege betreten, und von ihrem Berufe: treu fleißig und gehorsam zu seyn, abweichen zu wollen, hievon ab, und auf dem rechten Weg zurück zu halten.

Sind sie aber einmal aus den Schranken der Ordnung getreten, und hat der Leichtsinn in ihrem Innern bereits einigen Spielraum gewonnen, dann werden neben den guten Beispielen, auch noch besondere ernstliche Vorstellungen, und fühlbare Verweise nöthig, welche aber rechtzeitig angewendet, und so beschaffen seyn müßen, daß sie nur das Gewissen des Fälligen rühren, und sein Ehrgefühl erwecken; keineswegs aber ihn erbittern, oder gar zur Bosheit und Rachsucht verleiten könuen.

Sind auch diese Maßregeln fruchtlos, und beharren die Dienstboten auf ihrem Leichtsinn, oder arten sie gar in noch größere Laster aus, dann sind die Mittel zu ihrer Besserung nicht mehr in den Händen der Dienstherrschaften; und dann muß es der Polizeibehörde überlassen werden, dieselben in die Schranken der Ordnung zurückzuführen, und ihren weitern Ausschweifungen Grenzen zu setzen.

Die Polizeibehörde hat nun zwar verschiedene Mittel an Handen, um damit Besserungs-Versuche an leichtsinnigen, ausgearteten Menschen machen zu können: und in der Stadt München darf es gewiß als eines der bewährtesten und geeignetsten Mittel, zur Besserung und Verminderung schlechter Dienstboten angesehen werden, wenn ihnen der Aufenthalt möglichst erschwert wird. Allein dieser so heilsamen Maßregel, stehen die obenangeführten Scheindienst-Verhältnisse als ein unübersteigliches Hinderniß entgegen, welches ohne Mitwirkung des gutgesinnten und ordnungsliebenden Publikums auch niemals wird beseitiget werden können: weil die Königliche Polizei-Direktion in die innern Verhältniße solcher Familien, welche nicht zu den ohnehin schon berüchtigten gehören, ohne besondere Veranlassung nicht zu blicken, und selbst bei vorkommenden Anzeigen oft sehr schwer eine solche Ueberzeugung von dem Bestand der Sache zu gewinnen vermag, welche eine Einschreitung von ihrer Seite, auch auf jedem Falle rechtfertigen würde: denn so wie angemaßtes Vornehmthun und äußerliche Kleiderpracht, nicht immer eine verlässige Bürgschaft der Rechtschaffenheit gewähren, so kann auch das sichtbare Ge-

präge der Armuth, nicht sogleich, ohne alle weitere Prüfung, als ein Zeichen eines schlechten Charakters angenommen, und vermuthet werden, daß sich mit der Armuth stets auch ungeregeltes Leben paaren müße. —

Oft wird ein armer Mensch von Jemand in Dienst oder Arbeit genommen, dessen Verhältniße selbst nicht glänzend sind, und der eines Dienstboten eben nicht benöthiget zu seyn scheint. Allein er hat Mitleid mit dem noch größern Elende seines Mitmenschen, nimmt ihn auf und theilet mit ihm was er hat, was für einen Menschen, dem Dach, Fach, und Alles mangelt, gar eine große Wohlthat ist. Dieser leihet dagegen seinem Wohlthäter, zum Betriebe seines ärmlichen Nahrungszweiges, gerne seine wenigen Kräfte und Talente, von denen ohnehin keiner seiner besser bemittelten Mitmenschen Gebrauch machen will; und beide nähren sich zwar kümmerlich, aber redlich. Was würde die Polizeibehörde für einen unverantwortlichen Mißgriff begehen, wenn sie in einem solchen Falle, den ihr gemachten Vorspiegelungen: „dieser oder jener braucht keinen Dienstboten" zufolge, ein so schönes Band der Nächstenliebe trennen, und einen so verlassenen

Menschen, wieder aus seiner armseligen Zufluchtsstätte vertreiben würde?

Dagegen giebt es Leute, welche Alles thun was man ihnen zumuthet, Alles sind was man aus ihnen machen will, wenn sie nur Vortheil davon haben, oder ihre Rechnung dabei finden: nur dem Recht der Ordnung und Billigkeit nachzukommen, sind bei ihnen fruchtlose Anforderungen! —

Solche Leute sind es, die allem liederlichen Gesindel Zuflucht geben, und unverschämt genug sind, als Zweck der Aufnahme nichtswürdiger Menschen, der Polizeibehörde die Nothwendigkeit eines oder auch mehrerer Dienstboten vorzuspiegeln, und wenn ihnen hiewegen ein Anstand gemacht wird, derselben mit einer Dreistigkeit entgegen zu wirken, und ihre Verhältnisse so glänzend zu schildern, daß die Polizeibehörde selbst zu glauben versucht ist: die Aufgenommenen seyen in guten Händen, und müßen durch sie eher zur Besserung gebracht, als verdorben werden; allein wenn sie der Sache näher auf den Grund sieht, wenn sie ein schärferes Augenmerk auf dieselben richtet, so muß sie sich leider gar oft überzeugen, daß sie nicht nur allein den angeblichen Dienstboten ein unregelmäßiges Leben gestatten, sondern

auch ihre eigenen Kinder auf eine unverantwortliche Weise vernachläßigen; selbe, wenn sie zu größern Lastern noch nicht fähig sind, dem öffentlichen Bettel überlassen; selbst überall um Unterstützung bitten, und bei solchen Gelegenheiten ihre Verhältniße, eben so traurig zu schildern vermögen, als sie solche, bei der Aufnahme von Scheindienstboten, glänzend vorzustellen wußten; ja daß sie ihre Frechheit sogar so weit treiben, daß wenn das Rentamt die jährliche Familiensteuer, die oft nur 24 — 40 kr. betrüge, von ihnen fordert, sie nicht den geringsten Anstand nehmen, sich an ebendiese Polizeibehörde, bei der sie sich vorerst als wohlhabend geltend zu machen suchten, zu wenden, um von ihr ein Armuths-Zeugniß zu verlangen, und damit den Nachlaß, der sie so sehr drückenden Steuer bewirken zu können.

Daß bei solchen Vorkommenheiten die Polizeibehörde nicht unthätig bleiben kann, ist leicht zu erachten; von welchem Erfolge aber gewöhnlich ihre Thätigkeit ist, das verdient eine nähere Betrachtung!

Man weiß und kann es täglich beobachten, wie die polizeilichen Anordnungen, Beschlüße, und Verfügungen von einem Theil des Publikums, im Allge-

meinen genommen werden; wie Mancher solche nur dann vollzogen wissen will, wenn sie ihm besondere Vortheile gewähren, Gefahr oder Unannehmlichkeiten augenblicklich von ihm abwenden, etwas beseitigen was ihn im Wege steht; oder wenn er sie auf Andere, denen er gerne eine Chikane spielen möchte, anwendbar glaubt; in jedem andern Falle aber ihnen selbst entgegen strebet, und die Unanwendbarkeit derselben gegen seine eigene Person, oder gegen andere, die er vertheidigen will, darzuthun sich bemühet: nirgends aber ist dieses häufiger der Fall, als bei Einschreitung gegen leichtsinnige Dienstboten, und ihre Begünstiger.

Man kann ohne Uebertreibung sagen: daß 99 in dieser Art Fällige sicher 100 Vertheidiger haben, welche stets bereit sind die Vergehungen ihrer Schützlinge auf alle mögliche Weise zu bemänteln und zu beschönigen, sie als nichtsbedeutende Handlungen, und die gegen sie vorkommenden Klagen oder Anzeigen, als Verleumdungen darzustellen; und wenn dieses nicht gelingt, als Bemitleider aufzutreten, für sie zu bitten, sich zu ihrer selbstigen Aufnahme, oder zur Ausmittellung eines anstän-

digen Platzes *) für sie zu erbieten; kurz Alles anzuwenden, was dazu dienen mag, die polizeilichen Vorkehrungen außer Anwendung zu bringen.

Durch solche Interzessionen **) werden oft die polizeilichen Maaßregeln vereitelt, und die Fälligen der verdienten Ahndung oder Bestrafung entrückt, aber nichts weniger als gebessert: sie werden vielmehr dadurch in ihrem Leichtsinne bestärkt, zu neuen und größern Vergehungen reif gemacht, und es werden ihnen auf eine solche Art die Besserungsmittel so lange entzogen, bis sie in ihrem Verderben so weit vorgerückt sind, daß keine Besserung mehr bewirkt werden kann.

Würde dieses nicht seyn, würde dem Laster niemand unter die Arme greifen, sondern jeder Haus- und Familien-Vater sol-

---

*) Dieses ist der gewöhnliche Ausdruck, der statt: „Dienst" gebraucht wird, und der es allein schon verräth, daß es ihnen nicht sowohl um einen Dienst als um einen Platz zum Aufenthalt zu thun ist.

**) Daß hierunter billige Vertheidigungen, rechtzeitiges und verdientes Mitleid nicht gemeint seyn können, wird wohl keiner besondern Erwähnung bedürfen!

ches aus seinen vier Wänden selbst zu vertreiben suchen, dann würde es auch der Polizeibehörde ein Leichtes werden, es aus den Mauern der Stadt zu vertilgen. So lange es aber Leute giebt, welche demselben Kappe und Mantel leihen, und stets bereitwillig sind es schön aufzuputzen, wird es derselben nicht gelingen, es auszurotten; sondern es wird trotz aller polizeilichen Thätigkeit, nach wie vor unter dem Schutze seiner Anhänger und Begünstiger ungehindert seine Straße ziehen.

Hieraus wird jedermann leicht ersehen, wie sehr es der Polizeibehörde durch diese Umstände erschwert wird, für die Besserung der schlechten Dienstboten, und Entfernung des Dienst- und bestimmungslosen Gesindels zu wirken, und daß an dem Aufenthalt so vieler unnützer Menschen lediglich nur jene Leute Schuld sind, welche sich sichtbar bestreben, keinen liederlichen, von der Polizeibehörde fortgewiesenen Menschen, zum Thore hinaus zu lassen, und jedem einen Vorwand zu leihen, womit er sich die Aufenthaltsbewilligung jederzeit wieder von Neuem erschleichen kann.

An diese Leute schließt sich noch eine andere Klasse der Einwohner Münchens an, die nicht geradezu unter die verdorbenen

Menschen zu rechnen sind, aber durch den Mangel an kleinen, für ihre Nahrungs-Verhältnisse passenden Wohnungen —; der bei der gegenwärtigen Verfahrungsweise der Bauunternehmer, nur große Wohnungen zu bauen, und bei der Anhäufung so vieler armer Konzessionisten und Schutzverwandten, noch immer fühlbarer werden muß — in die üble Lage gedrängt werden, Wohnungen miethen zu müßen, die mit ihren ordentlichen Einkünften in keinem Einklange stehen, weßhalb sie auch gezwungen sind, sich die Mittel zur Bestreitung des Miethezinses, auf eine andere Art zu verschaffen, wobei sie es mit der Ordnung so genau nicht nehmen können, und nur nach Gelderwerb trachten, sohin oft auch Handlungen begünstigen müßen, welche sie in andern Nahrungs-Umständen nie billigen würden: und die Hauseigenthümer müssen hiebei, weil auch sie durch Leerstehung ihrer Wohnungen in Schaden gerathen, und verkürzt werden könnten, ebenfalls, wie man zu sagen pflegt: ein Auge zu drücken, oder sich wohl gar blind stellen.

Daß bei den vorgetragenen und wirklich obwaltenden Umständen, dem Unwesen der schlechten Dienstboten, auch durch eine neue Dienstboten-Ordnung nicht ge-

steuert, und durch Erlassung einer solchen, die schon so oft laut gewordenen Wünsche guter Patrioten: „ihrer Verdorbenheit hier„durch Grenzen gesetzt zu sehen" doch nicht in Erfüllung gebracht werden würden, läßt sich leicht erachten: denn wir haben ohnehin gute Vorschriften, für Dienstboten und Dienstherrschaften genug, wenn sie nur gehalten würden,

Die K. Regierung des Unter-Main-Kreises hat unterm 3. Juli 1818 eine Gesinde-Ordnung erlassen, die alle Verbindlichkeiten der Dienstboten gegen die Dienstherrschaften, und jene der Letztern, gegen die Erstern sehr genau erörtert. — Viele Polizeibehörden haben das Wesentlichste der Dienstboten-Ordnung von 1781 und anderer hierauf Bezug habenden Verordnungen, den Dienstbotenbüchern auszugsweise beigefügt. — Ein Gleiches hat auch die K. Polizei-Direktion München beobachtet, und in ihren desfallsigen Erinnerungen, auf die örtlichen Verhältnisse der Stadt, die möglichste Rücksicht genommen. Allein, was nützen die schönsten die besten Worte auf dem Papiere, wenn sich niemand darnach achtet, und jedermann thut, was ihm gefällt.

Es würde auch sehr schwer halten,

eine Dienstboten-Ordnung zu entwerfen, welche — Aus- und Eintritts- dann Aufkündungs-Termine, und andere bestimmte Fälle, über welche sich die schon bestehenden Verordnungen ohnehin deutlich genug aussprechen, ausgenommen — in jedem Familien- und Erwerbes-Verhältniß, ohne Unterschied für jeden vorkommenden Fall, anwendbar und ersprießlich seyn sollte. — Die beste Gesinde-Ordnung ist unstreitig jene, die sich der Familien-Vater selbst macht: wenn er dabei die bestehenden Landes-Gesetze im Auge hat, und dazu Religion, Nächstenliebe, Recht und Billigkeit zum Maßstabe nimmt; das heißt, wenn er seine Haushaltung und seine Geschäfte so einrichtet, daß sie mit diesen Tugenden stets im Einklange stehen.

Man glaube ja nicht, daß es hier nicht eben so gut als aller Orten, solche Familien-Väter gebe, so wie man überhaupt nicht zu glauben Ursache hat, daß es hier an guten ordnungsliebenden Menschen mangle. Es giebt hier unter allen Ständen Haushaltungen genug in denen wahrhaft klösterliche Ruhe, Ordnung, Zucht und Eintracht herrscht. Allein diese kümmern sich wenig um das Treiben und Wogen des blindlings herumtappenden

Pöbels, und halten nur so fest als mög-
lich die Thüre vor ihm verschlossen. Die-
ses sind eigentlich die wahren Unterthanen,
die ächten Bürger, und die festen Stützen
des Staates: bei diesen sind gewiß auch
gute Dienstboten anzutreffen; und wenn
ein verdorbener zu ihnen kömmt, so muß
er sich bessern, oder seinen Stab weiter
setzen: bei ihnen findet das Laster keinen
Schutz, sohin auch kein Behagen.

Würde es lauter solche Familienhäup-
ter geben, würden die übrigen diesen gleich
zu werden suchen, dann würden die Kla-
gen über müßiges Gesindel, und über schlechte
Dienstboten bald weniger werden, oder gar
verschwinden: dann würden die dem Mü-
ßiggange und andern Lastern ergebenen Men-
schen keine Freystätte mehr finden, und ent-
weder auf die Bahn der Rechtschaffenheit
zurückekehren, oder ihren Weg in die Straf-
und Besserungs-Anstalten nehmen müßen.—
So lange es aber Hehler und Begünstiger
giebt, wird es an liederlichem Gesindel nie
mangeln, und wenn auch alle Tage eine
neue Dienstboten-Ordnung erscheinen, und
ich bis an das Ende meines Lebens gegen
dieses Uebel fortschreiben würde.

An guten Verordnungen über das Dienst-
botenwesen mangelt es also nicht, jedoch kann

nicht geläugnet werden, daß deren Handhabung noch manches zu wünschen übrig läßt, indem dieser bisher noch keinesweges die der Wichtigkeit des Gegenstandes angemeßene Aufmerksamkeit gewidmet wurde.

Die polizeiliche Aufsicht auf die Dienstboten, beschränkt sich bisher auf eine genaue Führung von Registern, über Dienstes-Ein- und Austritt, Ertheilung von Aufenthalts-Karten an die Handwerks-Gesellen und Dienstboten, Vormerkung ihrer Wohnungen, dann Schlichtung der Differenzen, zwischen ihnen und den Herrschaften; Wegweisung dienst- und arbeitsloser Individuen, die nicht hieher gehören, und geeignete Beahndung excessiver und fälliger Dienstboten.

Hiemit geschieht vieles, aber doch nicht alles, was in einem so wichtigen, auf die ganze bürgerliche Gesellschaft, das Familienwohl und häusliche Glück, so tief einwirkenden Gegenstand geschehen könnte und sollte. Der häufige Wechsel der Dienstboten in ihren Diensten (häufig des Jahres 6 — 8 mal und öfter) ist an sich ein Beweis eines schlecht qualificirten Dienstboten, wenn die Ursachen des Wechsels nicht gehörig bescheiniget werden können, und solche Individuen verdienen schon die

Aufmerksamkeit der Polizeibehörde, und eignen sich bei Fortsetzung eines solchen Treibens zur Wegweisung aus der Stadt, wenn sie derselben nicht heimatlich angehören, und wenn sie ihr angehören, zur geeigneten Beahndung, oder Einweisung in eine Arbeits-Anstalt; hieran konnte aber bisher des großen Geschäftsdranges wegen nicht gedacht, sondern es mußten gar oft solche immer wieder in ihre neuen Dienste, ohne alle Ahndung eingeschrieben, oder wohl gar inzwischen mit Aufenthalts-Karten versehen werden. Ueberhaupt ist es bei dem Geschäftsdrang, und dem so sehr beschränkten Personale der Polizeibehörde unmöglich, die Verhältnisse der Scheindienste und Scheinherrschaften, so wie die vielen Interzessionen, welche das Hauptübel sind, wie oben gezeigt wurde, gehörig zu prüfen und dagegen einzuschreiten; noch weniger aber auf das Wesen der Sache, auf dem unter den Dienstboten und Herrschaften herrschenden Geist, und gegenseitigen Ton ihres Betragens geeignet einzuwirken; sondern es kann nur maschinenmäßig getrachtet werden, sich die lästigen Anzeiger oder Beschwerdeführer (von denen viele durch ihr ungestümmes Betragen zeigen, daß sie entweder vorsetzlich Aergerniß erregen wollen, oder daß sie die falschen

Begriffe haben: daß der Beamte sie eben so geschwinde abzufertigen, und ihre Sache nach ihren Wünschen zu schlichten vermöge, als sie die Thüre aufmachen und eintreten können) baldmöglichst wieder vom Halse zu schaffen, um dem ungeheuern Geschäftsdrange genügen zu können; anstatt daß diese Branche, nach ihrer Wichtigkeit wohlverdiente, daß der damit beauftragte Kommißär mit dem nöthigen Hülfspersonale sich ausschließlich derselben widmete; welcher mit einem psychologischen Blick begabt, und durch Erfahrung Lokal- und Personalkenntniß qualificirt, einen menschenfreundlichen, leidenschaftslosen und ruhigem Charakter, mit der gehörigen Energie in allen seinen Worten und Handlungen vereinigend im Stande seyn würde, sowohl die guten als die schlechten Individuen, dieser so wichtigen Klasse zu unterscheiden, gehörig zu würdigen, und nach Verdienst zu behandeln; die schlechten zu corrigiren, und in Schranken zu halten, die Guten in ihrem Wohlverhalten zu befestigen, den Rohen zu imponiren, den Schwachen aufzuhelfen, und die Bedrückten zu unterstützen. — Ein schöner wiewohl schwerer und mühseliger Beruf, würde diesem Beamten dann zu Theil werden, und ihn gehörig auszufül-

len, würde stets ein großes Opfer an eigenem Lebensgenuße fordern; aber gewiß würde ihn das Bewußtseyn des vielfachen Guten, welches er in dieser Sphäre hervorbringen kann, und die Anerkennung seiner Leistungen, durch eine jedes Verdienst würdigende Regierung, für alle Opfer reichlich entschädigen. Dieser Beamte muß der Natur der von ihm zu lösenden Aufgabe nach, nicht nur allein in der Rechts-Wissenschaft gehörig erfahren, sondern er muß auch mit einem gesunden und praktisch richtigen Blick in die Verhältnisse des gemeinen Lebens, eigener Erfahrung, einen wohlwollenden, und von Rechtsgefühl durchdrungenen Sinn, und Liebe zur Sache, ausgerüstet seyn, wenn seine Arbeiten in diesem so mühseligen Fache, den gewünschten Erfolg haben sollen; so wie ihm sodann auch der Beifall seiner Vorgesetzten, und die verdiente Belohnung seiner Leistungen, nicht vorenthalten werden darf, wenn er in seinem Eifer nicht ermüden, und am Ende für die Sache gleichgültig werden soll.

Werden aber hingegen bei einem für diese so wichtigen Branche verwendeten Polizei-Beamten die obigen Bedingnisse erfüllt, so wird er im Stande seyn, für Dienstherrschaften und Dienstboten, eine

wirkliche, und auf die Meinung des Publikums selbst gegründete Autorität zu bilden; auf beide schnell und nachdrücklich mit einem einzigen Worte einzuwirken; überall Anmassung und Leidenschaftlichkeit kräftig zurückzuweisen und in Schranken zu halten, und somit seine Sphäre vollkommen auszufüllen, und den Beschwerden über Verdorbenheit der Dienstboten möglichst abzuhelfen. Für einen solchen Beamten wird die Wahl der Mittel und Wege zur Kontrolle über die Dienstboten leicht und einfach seyn, wodurch sich bald eine zweckmäßige Observanz bilden wird, der die höchste Stelle ihre Genehmigung gerne ertheilen wird; welches der eigentlich wahre und richtige Weg der Entstehung von Verordnungen über rein praktische Gegenstände ist; es wird sich von selbst eine Dienstboten-Ordnung bilden, die den bestehenden Beschwerden kräftigst abhilft, die Geist und Leben hat, und sicher so lange dem Entzweck möglichst entsprechen wird, als eine gute und lebendige Handhabung derselben, nach den obenangeführten Erfordernissen fortdauert.

Im Allgemeinen möge hier noch die Bemerkung einen Platz finden: wie die Tüchtigkeit der Dienstboten, als einer so

bedeutenden und wichtigen Klasse des Volkes, nur von dem Grad der moralischen Kraft, auf den die ganze Masse der Nation geschwungen werden kann, abhångt, und wie eine allgemeine religiöse und moralische Bildung und Aufklårung des Volkes, auch nur das einzige Mittel ist, welches unfehlbar auf die Beschwerden in dieser Hinsicht einzuwirken vermag. Eine zweckmåßigere Erziehung und Bildung des Volkes in religiöser, moralischer, und intellectueller Hinsicht, wird auch diesem so fůhlbaren Gebrechen gewiß abhelfen; dieser nachzustreben sei sonach das Ziel Aller! und wer möchte zur Erreichung dieses schönen Zieles, nicht gerne, und mit allen Kråften mitwirken? —

V. Abschnitt.

Besondere Bemerkungen, und unmaßgebliche Meinung des Verfassers: wie dem wilden Strom des zügellosen Treibens der weiblichen Dienstboten in München Grenzen gesetzt, und derselbe einigermaßen eingedämmt werden könnte.

Strafen, welche die menschliche Würde entehren (wie sie früher in der Dienstbotenordnung öfters angedrohet wurden) scheinen keinesweges die rechten Mittel zu seyn, durch welche irregeleitete Dienstboten wieder auf die rechte Bahn gebracht und zu brauchbaren Individuen umgewandelt, noch weniger aber die Dienstboten im Allgemeinen

in Schranken erhalten werden können; weßhalb solche Strafen auch unter unserer gegenwärtig weisen Regierung gar nicht, oder zum Theil nur an solchen Individuen angewendet werden dürfen, welche durch strafrechtliche Erkenntniße dazu verurtheilt worden sind, oder sich durch ihr anhaltendes ungeregeltes Thun und Treiben, selbst zu Gaunern, Landstreichern, und Vagabunden gestempelt haben.

Diese Humanität von Seite unserer weisen Staatsregierung, muß gewiß jeder gefühlvolle Mensch mit Dank anerkennen; wenn er aber auf der andern Seite sieht, wie dieselbe von dem großen Haufen der Dienstboten mißbraucht wird: wie diese bei ihrer Zügellosigkeit durch Rohheit und Brutalität, nicht nur allein die menschliche Würde an sich selbst entehren, sondern auch auf die Klasse der besser gebildeten Menschen sehr schädlich einwirken, und allenthalben Aergerniß erregen, so muß er gewiß eben so sehr von dem Wunsche durchdrungen werden: daß dieser Zügellosigkeit der Dienstboten solche Grenzen gesetzt werden möchten, innerhalb welchen sie, bei einer anständigen, ihren Verhältnißen angemeßenen Freiheit, doch auch gehalten wären, sowohl ihre Dienstbotenpflichten, als die

gehörige Achtung, die sie als letzte Klasse, den übrigen Volksklassen schuldig sind, gehörig im Auge zu haben, und sich darnach zu achten. — Nirgends dürfte wohl dieser Wunsch so sehr wie bei dem gutgesitteten Publikum der Stadt München rege seyn: wo bei der immer wachsenden Bevölkerung und Vergrößerung der Stadt, sich dem Gesinde auch immer mehr Quellen öffnen, sich ohne eben an ihre Dienstboten-Obliegenheiten gebunden zu seyn, auf eine oder die andere Art forthelfen zu können, wie ich weiter oben an verschiedenen Orten näher gezeigt habe.

Diesen Uebelstand habe ich oft und vielfältig durchdacht, und auf Mittel gesonnen wodurch demselben allenfalls abzuhelfen seyn dürfte, konnte aber keines auffinden, welches sich meiner Ansicht nach besser bewähren würde, als die Errichtung von: Dienstbotenherbergen.

Es sey mir erlaubt, meine Meinung über diesen Gegenstand, meinen geehrten Lesern hier etwas näher mittheilen zu dürfen:

Ich meine nämlich, wenn man für den Polizeibezirk der Haupt- und Residenzstadt München sieben Herbergen, und zwar für jedes der vier Viertel der innern Stadt

eine, für die Isar- und Ludwigs-Vorstadt eine, für die St. Annen- und Schönfeld-Vorstadt eine, und für die Maximilians-Vorstadt eine, errichten würde.

Dienstboten männlichen Geschlechts dürften aber auf diesen Herbergen nicht einquartirt, sondern es müßte für dieselben, wenn man anders eine solche Anordnung auch auf diese ausdehnen wollte, besonders eine oder zwei Herbergen errichtet werden, welche, da die Handwerks-Gesellen ihre Herbergen ohnehin haben, hinlänglich seyn würden; ich beziehe mich übrigens hier nur auf weibliche Dienstboten.

Wenn nun diese Herbergen einmal bestünden, so sollte außer den Inhabern derselben durchaus Niemand mehr befugt seyn, Weibspersonen, welche zu der dienenden Klasse gehören, zu beherbergen, und es sollten demnach alle Dienstboten, welche dienstlos sind, oder nicht in der Wohnung ihrer Dienstherrschaften, oder ihrer Beschäftigungsgeber wohnen können, unweigerlich gehalten seyn, auf der treffenden Herberge wohnen zu müßen; und Ausnahmen hievon sollten nur dann statt finden dürfen, wenn zur Genüge nachgewiesen wäre, daß eine Weibsperson bei Anverwandten oder Bekannten wohnen kann, welche ihr ein Obdach unentgeltlich geben,

und daß sowohl diese als die zu beherbergende Weibsperson, von einem ganz unbescholtenen Rufe sind.

Jene Weibspersonen, welche fremd zugereist kommen, sollten in der Regel auf jene Herberge verwiesen werden, welche der Straße auf der sie ankommen am nächsten liegt; jene aber, welche irgend aus einen Dienst treten, sollten sich auf die Herberge des treffenden Viertels, oder der Vorstadt, wo ihre letzte Herrschaft wohnte, und jene, welche in Dienst oder Arbeit sind, aber bei den Dienstherrschaften oder Arbeitsgebern keine Schlafstelle haben, auf die Herberge jenes Distrikts, in welchem diese wohnen, begeben müßen; wenn sie nicht von der K. Polizei-Direktion allenfalls die besondere Bewilligung erhalten hätten, auf einer andern Herberge, oder bei Anverwandten oder Bekannten wohnen zu dürfen.

Daß die Dauer der Bewilligung des Aufenthalts nach wie vor dem Ermessen der Polizeibehörde anheimgestellt bleiben müßte, und daß die Herbergsinhaber eben so wenig als sonst Jemand einen Dienstboten ohne diese, oder länger als sie dauert, beherbergen dürften, bedarf wohl keiner besondern Erwähnung. Die Herbergsinhaber sollten vielmehr noch gehalten seyn, alle

Tage eine deutlich und pünktlich abgefaßte Anzeige über die bei ihnen zu- und abgegangenen Dienstboten, an die K. Polizei-Direktion einzureichen.

Im Betreffe der Reinlichkeit, der Stunden wenn die Dienstboten des Nachts zu Hause seyn müßten, u. d. gl. müßte den Herbergsinhabern eine besondere Hausordnung von der K. Polizei-Direktion vorgeschrieben, und über die genaue Einhaltung derselben sorgfältig gewacht werden.

Das Schlafgeld müßte so mäßig als möglich regulirt werden, und dürfte über 2—3 Kreutzer des Tages auf keinem Fall betragen.

Zu Herbergsinhabern dürften nie andere als sehr rechtliche und unbescholtene Leute gewählt werden: sie müßten verheurathet, und ihre Frauen und Kinder gleichfalls von ganz unbescholtenem, und tadelfreiem Rufe seyn. Sie müßten zur Führung der nöthigen Register und Anfertigung der Rapporte genügend qualifizirt, und überhaupt verständige und einsichtsvolle Leute seyn. Ein öffentliches Gewerbe auszuüben z. B. Bier, Branntwein oder Wein zu schenken u. d. gl. dürfte ihnen nicht erlaubt werden; dagegen aber müßte auf eine andere Weise für ihre Sustentation so gesorgt werden, daß ihr Sinn für Recht, Ordnung und

Billigkeit, nicht durch Noth und Nahrungs-Sorgen verdrängt würde; und dieses könnte auch sehr leicht geschehen, weil es, wenn man sich von dieser Einrichtung den gewünschten Erfolg versprechen wollte, unumgänglich nothwendig würde, das Verdingen der Mägde allen übrigen Individuen zu untersagen, und solches den Herbergsinhabern, unter folgenden Bedingungen, als einen Zweig ihres Geschäfts, ganz allein zu übertragen:

1. Sollte jeder Herbergsinhaber ein Buch führen müßen, in welches er alle bei ihm wohnende, oder sich bei ihm anmeldende, dienstsuchende Weibspersonen einzutragen hätte.

2. Sollte er aus diesem Einschreibebuch täglich eine Anzeige anzufertigen, und solche in der Herberge an einem hellen schicklichen Orte aufzuhängen haben, damit Herrschaften, welche Dienstboten suchen, zu jeder Stunde des Tages diese Anzeigen einsehen, und darunter wählen könnten.

3) Sollte er zur Erleichterung der Wahl, die Dienstboten welche Dienst suchen so zu clasifiziren haben, daß aus seiner Anzeige auch sogleich zu ersehen wäre, in welcher Eigenschaft eine Person unter zu kommen wünscht, und zu welchen Geschäften sie geeigenschaftet ist. Z. B.

Dienstsuchende Weibspersonen.

Als Köchinnen.

N. N. ꝛc.

Als Stubenmädchen

N. N. ꝛc.

und so durch alle übrigen Eigenschaften: als Kinds = Haus = Küchenmägde ꝛc. fort.

4. Sollte er über die Herrschaften, welche Dienstboten suchen, und sich deshalb bei ihm anfragen, ein besonderes Verzeichniß zu führen, und darinnen genau ihren Namen Stand und Wohnung, so wie auch die Eigenschaft in welcher sie die Dienstboten brauchen, und den Lohn den sie ihnen zu geben gedenken, anzumerken haben; um gleich selbst möglichst ermeßen zu können, welche Dienstboten allenfalls für sie geeignet seyn dürften.

5. Sollte er jeden Dienstvertrag, der bei ihm abgeschlossen wird, sobald er überzeugt ist, daß das Darangeld gegeben und angenommen ist, in ein besonderes Verzeichniß eintragen, und dieses enthalten müßen:

a. Den Namen und Geburtsort oder die Heimath des Dienstboten.

b. Den polizeilichen Register=Numer seines Dienstbotenbuches, wenn er

schon hier gedient hat, andern Falles die Bemerkung über seine Ankunft, und den Numer seiner Aufenthaltskarte, oder den Ort wo er bis zum Eintritt außerhalb des Polizeibezirkes dient oder wohnt.

c. Das Quantum des bedungenen Lohnes.

d. Den Namen, Charakter und Wohnort der neuen Herrschaft, mit Viertel oder Vorstadt und Haus=Numer.

6. Sollte er, wenn dieses geschehen ist dem gedungenen Dienstboten hierüber eine Bescheinigung, welche allenfalls nach folgendem Formular einzurichten seyn dürfte, auszustellen haben:

Daß die . . . . auf der Dienstbotenherberge Nro. . für das . . . . Viertel, von dem Herrn . . . . Nro. . an der . . . Straße wohnend, laut Verdingungs=Register Nro. . gegen einen Jahreslohn von . fl. als . . . . gedungen worden ist, bescheint.

München am

Herbergsinhaber.

Hiezu könnte er sich Exemplare lithographiren lassen, daß er solche nur gehörig auszufüllen brauchte.

Ohne einen solchen Schein sollte auf

dem Polizei=Bureau kein Dienstbote in irgend einen Dienst eingeschrieben werden, und der Herbergsinhaber, welcher diese Scheine ausstellt, sollte bei Leuten, deren Verhältniße zweideutig sind, sich vor der Ausstellung noch mit dem treffenden Herrn Distrikts=Vorsteher zu berathen, und dieser den Schein zu contrasigniren haben.

Für jeden bei ihm abgeschlossenen und einregistrirten Dienstvertrag, und Ausstellung des Scheines dürfte er eine Gebühr von allenfalls 12 Kreutzer erhalten, die zur Hälfte die Herrschaft, und zur Hälfte der Dienstbote zu entrichten haben sollte. Für die einseitige Vormerkung der Gesuche und Aufnahme in die treffenden Anzeigen aber, dürfte er nur eine Gebühr von allenfalls 3 Kreutzer, die das Dienst=oder Dienstboten=suchende Individuum allein zu entrichten hätte, zu fordern haben.

Den Dienstherrschaften sollte es frei stehen, sich auf was immer für einer Herberge, ihre Dienstboten zu wählen, und dort wo sie gewählt haben, auch ihre Verträge einregistriren, und bescheinigen zu lassen; jedoch sollte es so viel als möglich auf der Herberge des Viertels=oder der Vorstadt, wo ihre Wohnung hingehört, geschehen. Auch sollten sie sich unter der

Hand Dienstboten nach Belieben dingenkönnen; sie sollten aber gehalten seyn, solche unter der Hand geschlossene Dienstverträge auf der Herberge ihres Viertels, oder ihrer Vorstadt einregistriren, und bescheinigen zu lassen, und die Gebühr zu entrichten. Damit aber dieses nicht ohne einleuchtenden Vortheil für die Dienstherrschaften und für die Dienstboten geschehe, sollte der Herbergsinhaber —

7. weiter verbunden seyn, bei dem vierteljährigen Wechsel der Dienstboten alle jene Dienstveränderungen, von welchen die Verträge bei ihm einregistrirt, und die Gebühren dafür entrichtet worden sind, bei der K. Polizei-Direktion anzuzeigen, und die Einschreibung der Dienstboten-Bücher, und Zurückstellung derselben an die Herrschaften zu besorgen; wenn es anders nicht die Umstände nothwendig machen, daß der Dienstbote selbst persönlich zu erscheinen hat.

Durch dieses Verfahren würde das bei dem bisherigen Geschäftsdrange, so oft und vielseitig beklagte, und auch wahrhaft verdrüßliche lange Warten der Dienstboten, bei der Einschreibung ihrer Bücher größtentheils beseitiget werden.

Weibspersonen, welche bei Handarbeiterinnen als Gehülfinnen, in Fabri-

ken, bei Bauten, oder wie immer gegen Monats- oder Taglohn arbeiten, sollten der nämlichen Ordnung, wie die übrigen Dienstboten unterworfen, und gehalten seyn, ihre Arbeitsverhältnisse entweder auf jener Herberge, auf welcher sie dazu gedungen worden sind, oder auf jener in deren Bezirk ihre Arbeits- oder Beschäftigungsgeber wohnen, als auf welcher sie während der Dauer der Beschäftigung auch schlafen müßten, einregistriren und bescheinigen zu lassen, und dafür eine mäßige Gebühr von allenfalls 3 — 6 kr. zu entrichten haben; und es sollte ohne eine solche Bescheinigung keiner Weibsperson, eine Aufenthaltskarte, auf den Vorwand oder die Angabe, irgendwo beschäftiget zu seyn, von der Polizeibehörde ertheilt werden.

Dagegen sollte der Herbergsinhaber

8. verpflichtet seyn, sich nicht nur allein vor der Ausstellung der Bescheinigung genau zu überzeugen, ob die treffende Person wirklich an dem angegebenen Orte arbeitet, sondern auch in der Folge strenge darüber zu wachen, daß seine Bescheinigung und die darauf ertheilte polizeiliche Aufenthaltskarte, nicht zu andern Zwecken benützt werden; und im Falle er einen Mißbrauch derselben entdeckt, der Königl. Polizei-Di-

rektion, zur geeigneten Einschreitung, davon die Anzeige zu machen.

Sollte es sich ergeben, daß Dienst-oder Arbeits-Verträge abgeschlossen worden sind, ohne auf einer Herberge gehörig einregistrirt worden zu seyn, so sollten die Contrahenten nicht nur angehalten werden, die treffende Gebühr an jenem Herbergsinhaber, in dessen Distrikte der Dienst- oder Arbeitsgeber wohnt, nachträglich zu entrichten, sondern sie sollten auch noch der Uebertretung der Verordnung wegen, geeignet beahndet werden.

Was aber übrigens Leute anbetrifft, deren trauriges Schicksal es ihnen gebiethet um bloße Kost und Dach und Fach zu dienen, oder solche, welche von guten Menschen, in redlicher Absicht, aus Erbarmen oder Mitleid aufgenommeu werden: z. B. alte gebrechliche Leute zur Aufsicht im Hause, oder arme unbeholfene Mädchen in unentgeltliche Lehre und Erziehung, sollten endlich:

9. Die Herbergsinhaber diese nicht nur mit allen Anforderungen frei zu lassen, sondern auch noch aus eigenem Antriebe, für ihre Unterbringung, vorzügliche Sorge zu tragen, strengstens verbunden seyn.

Um nun aber auch näher zu zeigen,

daß solche Herbergsinhaber, für ihre Bemühungen wirklich so viel Einnahme zu erwarten hätten, daß sie als rechtliche Leute bestehen könnten, will ich hier nur kurz anführen: daß wenn man die vierteljährigen Wechsel nur zu 4000 annimmt, diese das ganze Jahr über 16000 betragen, und daß wenn von jedem dieser Wechsel 12 Kreutzer bezahlt werden, sich eine Summe von 3200 fl. ergiebt, von welcher, wenn sie unter die sieben Herbergsinhaber vertheilt wird, jedem derselben 457$\frac{1}{7}$ fl. treffen, welche für eine stille sparsame Familie, wie sie hiezu gewählt werden müßten, um so mehr ausreichend seyn würde, als zur Bestreitung des Miethzinses, Holz, Licht ꝛc. noch die Erträgnisse von der Beherbergung der Dienstboten, und jene für die Vormerkung einseitiger Gesuche, besonders vorhanden wären.

Hindernisse stünden der Errichtung solcher Herbergen, meiner Ansicht nach, beinahe gar keine im Wege, weil —

I. Im Betreffe der Beherbergung:

a. außer den Gastwirthen Niemand die Befugniß hat, Fremde zu beherbergen, und unter diesen nur höchstens 4 — 5 sind, welche sich zuweilen, und nur dann, wenn sie recht wohl Platz haben, mit Beherber=

bergung dienstsuchender Weibspersonen befassen.

b. Den Weibspersonen selbst dadurch die Wohlthat zugienge, daß im Falle sie dienstlos werden, oder als fremd zugereist kommen, sie nicht bemüßiget wären, ängstlich um ein Nachtquartier umherzusuchen, sich den nächsten besten Leuten anzuvertrauen, der Verführung preis zu geben, und oft das Wenige was sie mit Dienen sauer erworben, oder von ihren Eltern erhalten haben, in wenigen Tagen zwecklos verschleudern zu müßen.

c. Eine solche Anordnung nur jenen beschwerlich fallen könnte, welche gerne unbeschränkte Freiheit genießen, und auf eigene Faust leben möchten: gegen deren eigenmächtiges Thun und Treiben aber diese Maßregel gerade um somehr gerichtet seyn sollte, als jene Weibspersonen, welche nachweisen können, daß sie sich durch ihre Geschicklichkeit in irgend einem Fache der weiblichen Handarbeiten zu nähren vermögen, und auch in Hinsicht ihres Lebenswandels eine Berücksichtigung verdienen, von dem Magistrate dahier ohnehin möglichst berücksichtiget werden, wovon der Umstand zeugen mag: daß in einem Zeitraum von drei Jahren nicht weniger als 97 ledige

Weibspersonen aus der Klasse der Dienstboten, von demselben Lizenzen erhielten, sich durch Frauenzimmerkleider- Putz- und Haubenmachen, Sticken, Weißnähen, Seiden- und Spitzputzen, Blumenmachen ꝛc. nicht nur allein selbst auf eigene Faust zu nähren, sondern auch hiezu noch Gehülfinnen und Lehrmädchen zu halten.

II. Im Betreffe der Verdingung:

a. Viele Weibspersonen, welche sich gegenwärtig unberufener Weise mit dem Verdingen der Dienstboten befassen, mehr Dienstbotenverführerinnen als Verdingerinen zu nennen sind: weil sie die Dienstboten heute in einen Dienst bringen, und morgen wieder aus demselben loken, um sie nur recht oft verdingen, und ihnen und den Herrschaften das Geld abnehmen zu können.

b. Von jenen Leuten, welche früher hiezu Conzessionen hatten, nur höchstens mehr 2 oder 3 vorhanden, und dieses alte Leute sind, die beinahe gar keine Geschäfte mehr machen können, und daher gerne und dankbar, die ihnen zuständige Befugniß mit einer billigen Unterstützung vertauschen würden.

c. Sowohl den Dienstboten als den Herrschaften, durch die Entrichtung des mäßigen Betrages von 12 kr. für den Wech-

sel, mehr eine Erleichterung als eine Last zugehen würde: indem gegenwärtig gar selten ein Dienstvertrag abgeschlossen wird, der nicht einem oder dem andern Theile Unkosten verursacht, die oft nicht nur 12 Kreuzer sondern wohl 6 — 10 Mal so viel betragen.

d. Dem Staate dadurch nicht die geringsten Unkosten verursacht würden: weil der Nahrungsstand dieser Herbergesinhaber, genügend durch solche Mittel begründet, und gesichert werden könnte, welche ohne einen fühlbaren Druck der Betheiligten, sich auf eine zweckmäßige und natürliche Weise selbst ergeben. —

Daß übrigens eine solche Anordnung, wenn sie genau gehandhabt würde, auf das ganze Gesindewesen, sehr wohlthätig einwirken müßte, ist kaum zu bezweifeln: denn jede solche Herberge würde ein Hülfsmittel der polizeilichen Dienstboten-Kontrolle bilden. Die Dienste ohne Schlafstelle, die Scheindienste und verschiedenen Vorgaben, welche gebraucht werden, um darunter ein verbotswidriges Zusammenleben, oder eine andere unregelmäßige Lebensweise zu verbergen, oder dem Müßiggange fröhnen zu können, würden größtentheils aufhören; die wahren und richtigen Dienstverhält-

niße würden leicht zu erkennen seyn, und die Scheindienstboten und ihre Begünstiger, würden als aus den übrigen ausgemerzte Individuen, in ihrer wahren Gestalt erscheinen. — Selbst der Kleider-Luxus würde unter den Dienstboten merklich schwinden, indem sie im dienstlosen Zustande, auf den Herbergen sich untereinander selbst corrigiren, und daher lieber eine ehrbare für einen Dienstboten schickliche Kleidung wählen würden, als durch einen unanständigen Anzug sich lächerlich und verhaßt zu machen; und es würden sich überhaupt immer mehr und mehr daraus entspringende Vortheile entwickeln. —

Hiemit schließe ich, und stelle die Beurtheilung und Würdigung des Gesagten, weisern, einsichtsvollern, und erfahrnern Männern ganz unmaßgeblichst anheim. Werden diese den schwachen Samen den ich hier streuete einer weitern Pflege würdig finden, so werden sie ihn gewiß zum fruchttragenden Baume befördern, und für sein ferneres Grünen und Gedeihen Sorge tragen; und ist dieses nicht, nun so wird doch hie und da ein Körnchen so glücklich seyn in den Herzen meiner Leser Platz zu finden; möge dann dieses zur nützlichen Frucht reifen, und reichen Segen bringen!

Anhang.

Ich zweifle zwar nicht, daß den meisten Einwohnern von München, die dahier im Betreffe der rechtlichen Verhältniße und Verbindlichkeiten ꝛc. zwischen Dienstherrschaften und Dienstboten geltenden Verordnungen, und üblichen Gebräuche bekannt seyn werden; da aber doch manchen ein Dienst damit geschehen könnte, so soll das Wesentlichste davon hier noch Platz finden. —

Das Dingen und Verdingen der Dienstboten ist ein Vertrag, wodurch die Dienstherrschaft den Dienstboten gegen einen gewissen Lohn und andere Reichniße, zur Verrichtung der in ihrem Hauswesen vorkommenden Arbeiten und Geschäfte, auf eine bestimmte Zeit miethet, und letzterer sich dieser Arbeiten und Verrichtungen gegen die gemachten Bedingnisse unterzieht.

Dieser Vertrag wird Dienstvertrag ge-

nannt, und wird als gültig angenommen, sobald die gemachten Bedingungen gegenseitig eingegangen und übernommen worden sind.

Das Darangeld, welches von der Dienstherrschaft dem gedungenen Dienstboten, zum Zeichen vollkommenen Einverständnißes gewöhnlich gegeben wird, ist zwar zur Begründung der Gültigkeit des Vertrages kein wesentliches Erforderniß, wenn derselbe auf andere Weise erwiesen werden kann; — es ist aber doch um so rathsamer dasselbe zu geben, als nach der hier bestehenden Observanz, der Dienstvertrag als wirklich abgeschlossen angesehen wird, sobald das Darangeld gegeben, und angenommen worden ist.

Das Darangeld darf nach der Dienstboten-Ordnung vom 2. Mai 1781 nicht mehr als den 20. Theil des bedungenen Lohnes betragen.

Bei Abschließung des Dienstvertrags ist es für Dienstherrschaften und Dienstboten gleich rathsam, sich wohl vorzusehen, daß sie die gemachten Bedingniße nöthigenfalls auch erweisen können, so wie sie auch vorerst alles wohl überlegen, und sich mit den gegenseitigen Verhältnißen, möglichst bekannt zu machen suchen sollen, damit sie

nicht, wie es häufig geschieht, Verträge eingehen, denen die Reue auf dem Fuß folgt; denn es darf von dem Vertrag einseitig nicht mehr abgegangen, noch darf das einmal angenommene oder gegebene Darangeld einseitig zurückgegeben, zurückgefordert, oder auch in der Meinung sich dadurch der eingegangenen Verbindlichkeit zu entheben, zurückgelassen werden: wenn dieses nicht allenfalls bedungen worden ist; sondern es muß der Dienstbote unweigerlich in den Dienst einstehen, und die Dienstherrschaft muß ihn annehmen, wenn nicht ein oder anderer Seits erhebliche Ursachen vorwalten, welche die Aufhebung des Vertrages von Seite der competenten Gerichtsbehörde zur Folge haben; oder der eine oder andere Theil von seinen Rechten und Ansprüchen freiwillig absteht. — Die Ausrede daß der Dienstbote wieder in seinem alten Dienst bleibe, wird nicht berücksichtiget, wenn nicht die neue Herrschaft solches selbst bewilliget; wenn er sich aber verdungen hat, ohne dieser gehörig aufgekündet zu haben, so wird er mit gebührender Strafe belegt, und muß, wie sich von selbst versteht, in dem alten Dienst bleiben, weßhalb es rathsam ist, daß die neue Dienstherrschaft die alte von der Dingung des Dienstboten wo möglich in Kenntniß setzt. Verdingt sich ein Dienst-

bote für ein und dasselbe Ziel an mehrere Herrschaften, so ist er bei jener, welche ihn am ersten gedungen hat, einzustehen schuldig; er muß aber allen übrigen, nicht nur allein das empfangene Darangeld zurückgeben, sondern auch den allenfalls verursachten Schaden ersetzen, und wird auch noch besonders bestraft.

Hat der Dienstbote den Dienst einmal angetreten, so kann er denselben nicht anders als nach vorhergegangener rechtzeitiger Aufkündung wieder verlassen, noch kann derselbe von der Dienstherrschaft ohne erhebliche Ursache entlassen werden; — wenn aber ein Dienstbote sich seiner Schuldigkeit gemäß, nicht ehrlich, gehorsam, treu und fleißig aufführt, gegen den Willen der Dienstherrschaft öfter aus dem Hause lauft, oder gar zur Nachtzeit sich aus demselben entfernt, auf Tanzplätze begiebt, oder andern Ungebührlichkeiten nachhängt, und überhaupt sich in eine gute auf rechtliche und religiöse Grundsätze gestützte Familienordnung nicht fügen will; dann ist ein jeder Hauswirth befugt, ihn aus den Dienst zu schicken, und wenn ihm dadurch ein Schaden zugegangen ist, auf Ersatz desselben anzutragen. — Ein Dienstbote kann nur dann seine Entlassung unter der Zeit nachsuchen, wenn er von sei-

ner Dienstherrschaft wider Recht und Billigkeit bedrückt, oder ihm der gebührende Lohn und Unterhalt versagt wird, in welchen Fällen auch ihm die amtliche Hülfe gewiß nicht vorenthalten bleibt. Ferner wenn er in eine langwierige Krankheit verfällt, wenn er eine anständige Heirath überkäme, oder das Anwesen seiner Eltern übernehmen, und dieses durch gerichtliche Zeugnisse nachweisen kann; in beiden letzten Fällen ist er aber schuldig einen andern tauglichen Dienstboten zu stellen. Endlich bei einer Wohnortsveränderung der Dienstherrschaft wenn der neue Bestimmungsort derselben gar zu weit entlegen wäre, oder die Herrschaft, die mit der Rückreise verbundenen Kosten nicht übernehmen wollte. — Die, wie es scheint, früher hier bestandene und von Vielen noch als gültig angesehene Observanz: daß die Dienstherrschaft den Dienstboten in den ersten vierzehn Tagen nach dem Eintritte entlassen, oder dieser austreten könne, ist durch die oben allegirte Dienstboten = Ordnung §. 4. ausdrücklich aufgehoben und abgeschafft.

Die dahier observanzmäßig bestehenden vier Ein = und Austritts = Termine sind:

Lichtmeß, Georgi, Jakobi und Michaeli.

Die gegenseitige Aufkündung des Dien=

stes muß wenigstens vier Wochen vor jedem dieser Termine geschehen; eine spätere bleibt ohne rechtliche Wirkung!

Nach der mehrmals angezogenen Dienstbotenordnung §. 1 — 3. sollen sich Dienstboten, welche zu Feld- und Landwirthschaftlichen Arbeiten gebraucht werden — es mögen solche in Städten, Märkten oder auf dem Lande dienen — wenigstens auf ein Jahr verdingen; die Ein- und Austritts-Termine für diese sind: Lichtmeß und Michaeli; und die Aufkündungszeit ist 6 Wochen vor jedem dieser Ziele.

Wenn Dienstboten aus Nothwendigkeit unter der Zeit, das heißt, außer den festgesetzen Terminen aufgenommen werden, so wird die Dienstzeit nicht von dem Tag des Eintritts, sondern von dem nächsten Einstandstermin an gerechnet und beschließt sich wenn nicht anders bedungen worden ist, auch mit demselben. Jedoch hat der Dienstbote den bedungenen Liedlohn, von der Zeit an, da er eingestanden, zu empfangen.

Bei Domestiquen, welche monatlich gedungen sind, wird sich lediglich nach der zwischen diesen und den Dienstherrschaften getroffenen Uebereinkunft gerichtet; sollte aber über die Aufkündung nicht besonders bedungen seyn, so nimmt man an, daß

diese einen vollen Monat vor dem Austritt geschehen solle. —

Wenn billige Ursachen vorhanden sind, kann in allen diesen Fällen zu jeder Zeit zwischen der Dienstherrschaft und den Dienstboten eine Dienstes-Veränderung vorgenommen werden, jedoch, immer nur mit beiderseitiger Uebereinkunft, denn wenn sich Differenzen ergeben, so sind solche der kompetenten Gerichtsstelle anzuzeigen, welche sodann das Geeignete verfügt. —

Ueberhaupt ist es sowohl den Dienstherrschaften, als den Dienstboten sehr anzurathen, sich in allen vorkommenden derlei Fällen vorerst bei Gericht anzufragen, und nicht voreilig und eigenmächtig zu handeln: weil ihnen dadurch leicht ein Nachtheil erwachsen könnte; vorzüglich soll ein Dienstbote — wenn er auch von seiner Herrschaft fortgeschafft worden wäre — nie gänzlich aus dem Dienst treten, bevor er nicht bei Gericht Anzeige gemacht, und von diesem die Erlaubniß zum Austritt erhalten hat; denn ein seiner Dienstherrschaft entlaufener Dienstbote, wird allenthalben aufgegriffen, in seinen vorigen Dienst zurückgebracht, nach Umständen bestraft, und kann wenn er der Dienstherrschaft durch seine Entweichung einen Schaden zugefügt hat, auch noch zum

Ersatz desselben angehalten werden; wenn aber die Dienstherrschaft den Dienstboten, ohne erhebliche Ursache, so zu sagen, fort jagt, oder so bedrückt, daß er gehen muß, — wobei aber die Dienstboten wohl zu merken haben: daß eine verdiente und der Herrschaft zustehende leidentliche Correktion, nicht als eine solche Bedrückung angesehen werden kann — dann wird allerdings auch die Herrschaft zu seiner Entschädigung angehalten

Jeder Dienstbote muß mit einem Dienstbotenbuche versehen seyn; sollte er aber das erste Mal in einen Dienst treten, und ein solches nicht besitzen, so ist bei der K. Polizei-Direktion die Anzeige zu machen, damit es ihm von dieser ertheilt, oder nöthigenfalls von seiner Domizilsbehörde erholt werden kann.

Das Dienstbotenbuch bleibt während der Dienstzeit in den Händen der Dienstherrschaft, und der Dienstbote darf sich nicht weigern es an dieselbe abzugeben; wenn aber der Dienstbote seine Dienstzeit vollendet hat, dann darf ihm solches nicht mehr vorenthalten, sondern es soll ihm nebst dem Verdienten, der reinen Wahrheit gemäß eingeschriebenen Zeugniß behändiget werden. — Zeugniße, welche nicht auf Wahrheit gegründet sind,

oder Dinge enthalten, welche nicht zur Sache gehören, haben nur zur Folge: daß sie nach instruirter Sache, entweder von der Dienstherrschaft selbst abgeändert werden müßen, oder von der entscheidenden Behörde, welche dahier in allen den hier aufgezählten Fällen die K. Polizeidirektion ist, ex officio abgeändert werden.

Beschwerden dieser Art, welche zwischen Handwerksgesellen, Lehrjungen und ihren Meistern und Lehrherrn vorkommen, gehören nicht zur K. Polizei-Direktion, sondern sind bei dem Stadtmagistrate anzubringen.

Uebrigens ist in diesen so wie in allen Fällen des menschlichen Lebens nichts rathsamer, als sich miteinander in Güte zu vertragen, kleine Fehler, von denen selbst der beste Mensch nicht ganz frei ist, gegenseitig mit dem Mantel der christlichen Liebe zu bedecken, und Vorkommenheiten durch die man sich zu sehr beschwert glaubt, ohne Selbsthülfe der richterlichen Entscheidung anheim zu stellen. —

Dienstboten, welche um Dienst zu suchen hieher kommen, oder hier dienstlos werden, und sich länger als höchstens einen Tag aufzuhalten gedenken, müßen sich sogleich bei der K. Polizei-Direktion melden, von welcher ihnen, wenn kein besonderer Anstand

obwaltet die Aufenthaltsbewilligung auf eine angemeßene Dauer ertheilt wird. Bei Ertheilung der Aufenthaltskarten, so wie in allen andern vorkommenden Fällen, wird von dieser Behörde auf bewährte gute Zeugnisse, und beurkundete gute Aufführung des Dienstboten, die möglichste Rücksicht genommen. —

Jeder Dienstbote der hier in einen Dienst tritt, muß in der Regel innerhalb 48 Stunden nach dem Eintritt auf dem Polizei-Bureau angezeigt, und sein Dienstbotenbuch zur Einschreibung vorgelegt, oder wenn er ein solches nicht besitzt, die Ursache warum es ihm abgeht angegeben werden; da aber bei den vierteljährigen Aus- und Einstands-Terminen der Andrang zu groß geworden ist, um in diesem Zeitraume alle Anzeigen aufnehmen, und die Dienstboten gehörig abfertigen zu können, so hat die K. Polizei-Direktion unterm 17. April 1820 für jedes Stadtviertel und für jede Vorstadt zur Anbringung und Aufnahme dieser Anzeigen einen eigenen Termin anberaumt. Da diese Termine bisher noch unverändert bestehen, so habe ich es, obwohl sie durch besondere Abdrücke bekannt gemacht worden sind, und diese Bekanntmachung bei jedem vierteljährigen Dienst-

wechsel in dem Polizeianzeiger wiederholt wird, doch nicht für ganz überflüssig gefunden, sie auch hier beizusetzen; es sind folgende:

I. Am Ziele Lichtmeß.

(Aus = und Einstandstag der 4. Februar.)

1. Graggenauervrtl.:	der 5. 6. u. 7.	Febr.
2. Angerviertel:	der 8. 9. u. 10.	—
3. Hackenviertel:	der 11. 12. u. 13.	—
4. Kreutzviertel:	der 14. 15. u. 16.	—
5. St. Annavorstadt:	der 17. u. 18.	—
6. Isarvorstadt:	der 19.	—
7. Ludwigsvorstadt:	der 20.	—
8. Maximiliansvrst.:	der 21. u. 22.	—
9. Schönfeldvorst.:	der 23. u. 24.	—

II. Am Ziele Georgi.

(Aus = und Einstandstag der 26. April.

1. Graggenauervrtl.	der 27. 28. u. 29.	April.
2. Angerviertel:	der 30. A. 1. u. 2.	Mai.
3. Hackenviertel:	der 3. 4. u. 5.	—
4. Kreuzviertel:	der 6. 7. u. 8.	—
5. St. Annavorstadt:	der 9. u. 10.	—
6. Isarvorstadt:	der 11.	—
7. Ludwigsvorstadt:	der 12.	—
8. Maximiliansvrst	der 13. u. 14.	—
9. Schönfeldvorst.:	der 15. u. 16.	—

III. Am Ziele Jakobi.

(Aus = und Einstandstag der 27. Juli.)

1. Graggenauervrtl.	der 28. 29. u. 30.	Juli.

2. Angerviertel:	der 31. Jl. 1. u. 2. Aug.	
3. Hackenviertel:	der 3. 4. u. 5.	—
4. Kreutzviertel:	der 6. 7. u. 8.	—
5. St. Annavorst.:	der 9. u. 10.	—
6. Isarvorstadt:	der 11.	—
7. Ludwigsvorstdt.:	der 12.	—
8. Maximiliansvst.:	der 13. u. 14.	—
9. Schönfeldvorst.:	der 15. u. 16.	—

IV. Am Ziele Michaeli.

(Aus = und Einstandstag der 1. Oktober.)

1. Graggenauervtl.:	der 2. 3. u. 4. Okt.	
2. Angerviertel:	der 5. 6. u. 7.	—
3. Hackenviertel:	der 8. 9. u. 10.	—
4. Kreutzviertel:	der 11. 12. u. 13.	—
5. St. Annavorst.:	der 14. u. 15.	—
6. Isarvorstadt:	der 16.	—
7. Ludwigsvorstadt:	der 17.	—
8. Maximiliansvst.:	der 18. u. 19.	—
9 Schönfeldvorst.:	der 20. u. 21.	—

Auf die Anzeigen der Handwerksgesellen, Lehrjungen und andern Gewerbs=oder Hausgenossen, so wie auf Dienstboten, welche unter der Zeit, das heißt, außer den gewöhnlichen Zielen aufgenommen werden, haben aber obige Termine keinen Bezug, sondern diese sollen, wie oben erwähnt wurde, innerhalb 48 Stunden nach dem Eintritt geschehen.

Diese Anzeigen können täglich Vor=

mittags von 8 — 12 und Nachmittages von 2 — 6 Uhr gemacht, und sollen ja nicht unterlassen werden; denn sie sind von großer Wichtigkeit: Verwandte und Bekannte können, wenn sie richtig geschehen, einander schnell auffinden. Briefe können an ihre Addresse richtig befördert werden. — Oft ereignen sich Begebenheiten die es nothwendig machen, zu wissen, wo ein Dienstbote oder Geselle sich nach dem Austritt hinbegeben habe: z. B. man bedarf seiner als Zeuge, oder man entdeckt einen Schaden oder eine Veruntreuung, worüber er Auskunft oder Rechenschaft zu geben hat. Selten weiß in solchen Fällen der Dienstherr oder Meister den richtigen Namen des Ausgetretenen, noch weniger etwas näheres über seine Heimaths- oder Familien-Verhältnisse anzugeben; wie froh ist er da nicht, wenn er die gewünschte Auskunft erhält? — welche ihm aber bei unterlassener Anzeige nicht gegeben werden kann.

Schließlich haben Dienstboten, welche sich aus dem Polizeibezirk begeben, sich vor ihrem Abgange noch auf dem Polizei-Bureau zu melden, und ihre Dienstbücher visiren zu lassen.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

S.

Koebler, Johann W.

Beleuchtung der so häufig vorkommenden Klagen über die Verdorbenheit der Dienstboten mit besonderer Rücksicht auf München

München 1828

Bamberg, Staatsbibliothek -- Oec.o.299-a
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11756821-9